

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 20 K 1 - 1989/9

B E R I C H T

betreffend "Überprüfung der Kreischberg-Seilbahnen
Gesellschaft m.b.H. & Co. KG".

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

I.	PRÜFUNGSaufTRAG	1
II.	ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN	2
III.	GESELLSCHAFTSRECHTLICHE FIRMENSTRUKTUR	4
IV.	FINANZIELLES ENGAGEMENT DES LANDES STEIERMARK	15
	1. Darlehensgebarung in der Zeit von 1975 - 1985	18
	2. Darlehensgebarung ab dem Jahr 1986	22
	3. Grundsätzliche Betrachtungen	34
	4. Förderung der Beschneigungsanlage	40
V.	WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	46
	1. Darstellung der Betriebsergebnisse	46
	2. Betriebsvermögensvergleich	51
	3. Umsatzentwicklung	54
	4. Kassenorganisation	60
	5. Auslastung	61
	6. Ausgewählte Aufwandsbereiche	66
VI.	WIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE REGION	77
VII.	SCHLUSSBEMERKUNGEN	84

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung der

Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG

durchgeführt.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter HR. Dipl.-Ing. Schwarzl hat die Einzelprüfungen im besonderen OAR. Harald Kronegger durchgeführt.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist aufgrund der Kompetenzbestimmung des § 3 Abs. 1 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes gegeben. Gemäß § 3 Abs. 1 LRH-VG obliegt dem Landesrechnungshof u.a. die Kontrolle der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land Steiermark mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.

Gegenstand der stichprobenweisen Prüfung waren in erster Linie Teilbereiche der Gebarung bzw. die betriebswirtschaftliche Entwicklung in den Geschäftsjahren 1984/85 bis 1988/89. Die Überprüfung erfolgte anhand der Jahresabschlüsse, durch Einsichtnahme in die Buchhaltung, Belege, Geschäftsstücke und in die sonstigen Unterlagen. Als Auskunftsperson standen vor allem der hauptamtliche Geschäftsführer der Gesellschaft, Vertreter der Rechtsabteilung 10 sowie die Geschäftsführer der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. zur Verfügung.

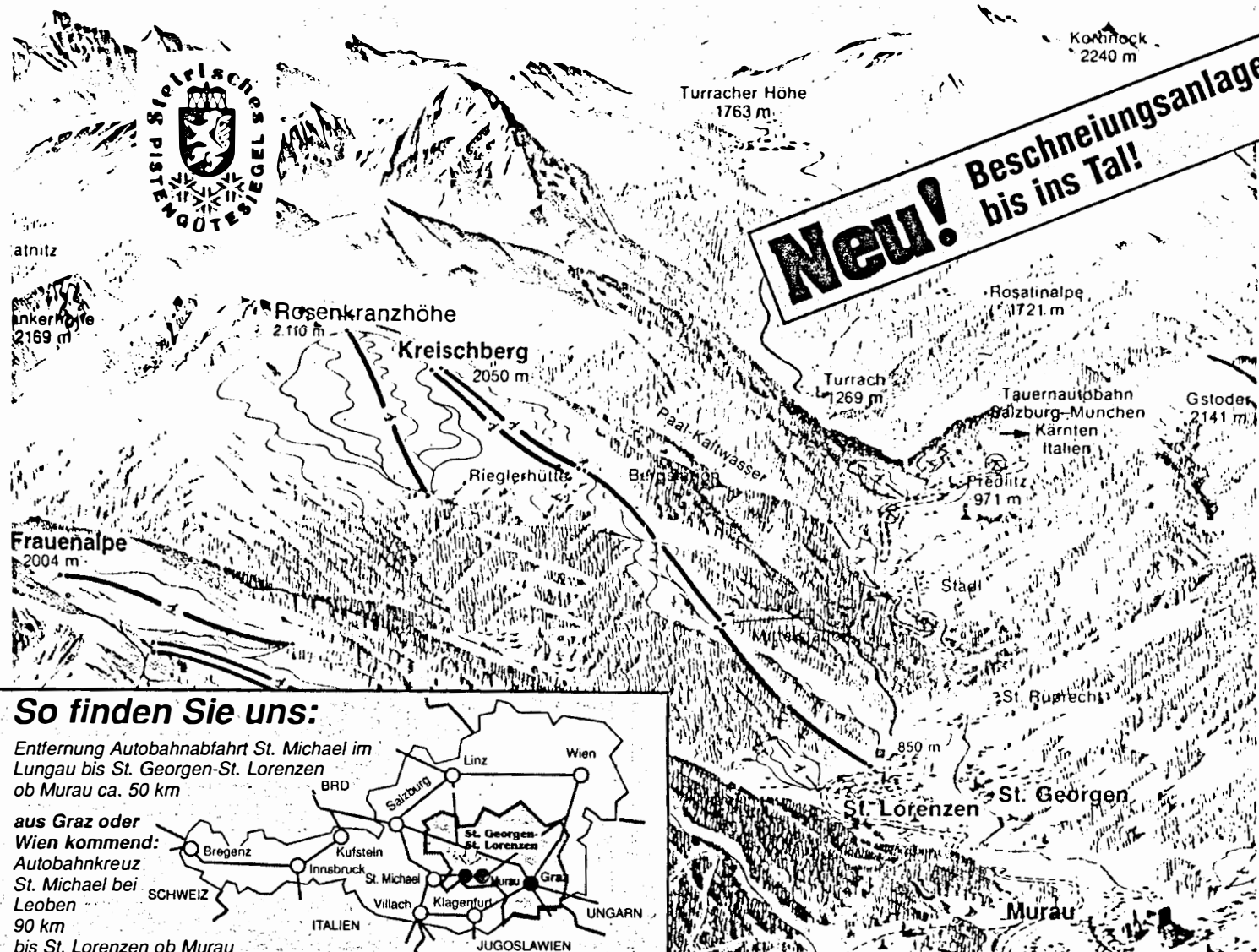
II. ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN

Das Kreischberg-Skizentrum ist in St. Lorenzen ob Murau gelegen. Die Kreischberg-Bahnen erfüllen die Funktion als Aufstiegshilfen, wobei ein Höhenunterschied von bis zu 1.280 Meter (von 850 m bis 2.110 m) überwunden wird. Das Kreischberg-Skizentrum umfaßt ein Pistenflächenangebot von nahezu 100 Hektar. Seit dem Winter 1988/89 ist eine Beschneiungsanlage installiert, die Abfahrten bis ins Tal gewährleisten kann.

Die bestehenden Liftanlagen umfassen:

- 2 Doppelsesselbahnen
- 4 Schlepplifte
- 1 Babylift

Die Integration der Liftanlagen in die topographische Situation bzw. die verkehrsmäßige Erreichbarkeit ist aus dem folgenden, von den Kreischberg-Bahnen zur Verfügung gestellten Prospekt zu ersehen:

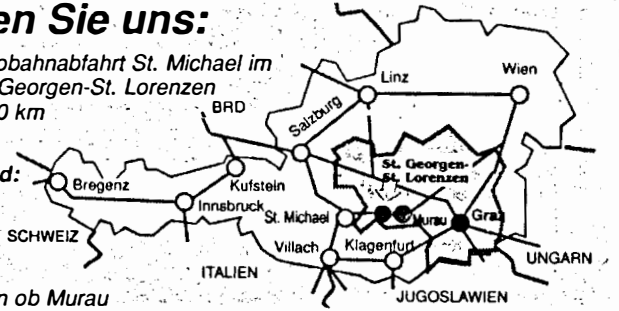


Neu! Beschneigungsanlage bis ins Tal!

So finden Sie uns:

Entfernung Autobahnabfahrt St. Michael im Lungau bis St. Georgen-St. Lorenzen ob Murau ca. 50 km

aus Graz oder Wien kommend:
Autobahnkreuz St. Michael bei Leoben 90 km bis St. Lorenzen ob Murau



III. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE FIRMENSTRUKTUR

Die Kreischberg Seilbahnen Gesellschaft m.b.H. & Co. KG - im folgenden zumeist kurz als Gesellschaft bezeichnet - wird in der Form einer **Kommanditgesellschaft** geführt. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 12. September 1974 (Beilage 1) abgeschlossen.

Komplementär ist die Kreischberg Seilbahnen Gesellschaft m.b.H.,

- die allein persönlich haftet und
- die Geschäftsführung besorgt.

Kommanditisten sind derzeit 34 Personen bzw. Körperschaften, die jeweils mit ihren Einlagen haften.

Im Innenverhältnis fungieren desweiteren 29 Personen mit einer Einlage von insgesamt S 275.000,-- als **stille Teilhaber**.

Als gesellschaftsrechtliche Mischtype vereint die Kreischberg Seilbahnen Gesellschaft m.b.H. & Co. KG Merkmale einer Personengesellschaft (Kommanditgesellschaft) und einer Kapitalgesellschaft (Ges.m.b.H.). Es werden Vorteile der Ges.m.b.H. und jener der KG vereinigt, gleichzeitig aber auch Nachteile beider Gesellschaftsformen ausgeschaltet. Diese Konstruktion

erweist sich allgemein als eine sehr flexible Gesellschaftsform, die den Bedürfnissen einer gewerblichen Unternehmung in hohem Maße Rechnung trägt.

Es darf aber nicht übersehen werden, daß es sich um **zwei nebeneinander bestehende Gesellschaften** (nämlich einer Ges.m.b.H. und einer Kommanditgesellschaft) mit eigenen Gesellschaftsverträgen, eigenen Organen und Bilanzierungsverpflichtungen handelt. Für die Ges.m.b.H. gelten die Bestimmungen des "Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung", für die KG das Handelsgesetzbuch (§§ 161 ff.). In der nachfolgenden Darstellung wird jeweils zwischen den beiden Gesellschaften differenziert.

Kreischberg Seilbahnen Gesellschaft m.b.H.

Das Land Steiermark und die Gemeinde St. Georgen ob Murau haben mit Gesellschaftsvertrag vom 12. September 1974 (Beilage 2) die Firma

KREISCHBERG SEILBAHNEN GESELLSCHAFT M.B.H.

mit dem Sitz in St. Lorenzen ob Murau errichtet und die speziell erforderlichen Vereinbarungen festgelegt.

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug ursprünglich S 100.000,--, wobei das Land Steiermark 75 % und die Gemeinde St. Georgen ob Murau 25 % übernommen haben.

Zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die mit der Novelle 1980 zum Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BGBl.320/1980) geschaffenen Rechtslage wurde mit Gesellschafterbeschuß vom 17. Dezember 1985 festgelegt, das Stammkapital um voll und bar einzuzahlende S 400.000,-- zu erhöhen, sodaß seitdem folgende **Kapital- bzw. Beteiligungsverhältnisse** an der Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. bestehen:

Gesellschafter	Stammeinlage	Beteiligung
* Land Steiermark	S 375.000,--	75 %
* Gemeinde St. Georgen ob Murau	S 125.000,--	25 %
Stammkapital	S 500.000,--	100 %

Organe der Gesellschaft m.b.H.

Laut Gesellschaftsvertrag vom 12. September 1974 in Verbindung mit den Gesellschafterbeschlüssen vom 17. Dezember 1982 (Beilage 3) und 17. Dezember 1985 (Beilage 5) verfügt die Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. über folgende **Organe**:

- Generalversammlung,
- Aufsichtsrat,
- Geschäftsführung.

Die nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag den **Gesellschaftern (Generalversammlung) vorbehaltenen Beschlüsse** sind beispielsweise:

- Bestellung der Geschäftsführung und Wahl des Aufsichtsrates;
- Änderung des Gesellschaftsvertrages bzw. des Stammkapitals;
- Feststellung des Jahresabschlusses, Verteilung des Gewinnes/Verlustes sowie Entlastung der Organe;
- Auflösung der Gesellschaft.

Mit Gesellschafterbeschuß vom 17. Dezember 1982 (Beilage 3) wurden die Punkte 11. und 12. des Gesellschaftsvertrages vom 12. September 1974 neu gefaßt und insoweit der bislang bestandene Geschäftsführungsausschuß durch die Installierung eines Aufsichtsrates abgelöst. Die Funktionsdauer wurde von 3 auf 4 Jahre verlängert. Der Aufsichtsrat überwacht im Fall seiner Bestellung die Geschäftsführung der Gesellschaft und hat zu wichtigen Angelegenheiten, die im Punkt 11. taxativ aufgeführt sind, vor der Setzung von Geschäftshandlungen seine Zustimmung zu erteilen.

Nach dem Gesellschaftsvertrag hat der Aufsichtsrat aus 4 Mitgliedern zu bestehen, wobei das Land Steiermark und die Gemeinde St. Georgen ob Murau je 2 Mitglieder entsenden.

Derzeit setzt sich der Aufsichtsrat aus folgenden Personen zusammen:

*** Über Vorschlag des Landes Steiermark:**

- Präsident W.HR. i. R. Dr. Otmar RITTER
- ORR. Dr. Alfred MOSER (stellvertretender Vorsitzender)

*** Über Vorschlag der Gemeinde St. Georgen ob Murau:**

- Dr.med. Friedrich SEIDL
- Peter MÜHLBACHER

Laut Gesellschaftsvertrag sind zwei Geschäftsführer zu bestellen. In der ersten und konstituierenden Generalversammlung vom 12. September 1974 wurden die Herren

- Bürgermeister Franz AUTISCHER zum Geschäftsführer und
- Gemeinderat Josef PURGSTALLER zum Geschäftsführer-Stellvertreter

bestellt.

Die Gesellschaft wird von den Geschäftsführern gemeinsam oder durch je einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Gesamtprokura wurde bislang nicht erteilt.

Die Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. ist mit der Geschäftsführung der Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG betraut. Sie erfüllt diese Verpflichtung dadurch, daß sie die zu ihrer eigenen Vertretung berufenen natürlichen Personen auch mit der Geschäftsführung der Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG betraut.

Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG

Die Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. und weitere 34 Personen haben am 12. September 1974 (Beilage 1) eine Kommanditgesellschaft unter der Firma

KREISCHBERG SEILBAHNEN GESELLSCHAFT M.B.H. & CO. KG

gegründet. Die Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. ist einzige vollhaftende Gesellschafterin. Die Komplementär-Ges.m.b.H. ist als Arbeitsgesellschafterin nicht am Vermögen (stille Reserven) und nicht am Geschäftserfolg (Gewinn oder Verlust) der Gesellschaft beteiligt. Sie erhält neben der Verzinsung ihres Stammkapitales (2 % von S 500.000,-- = S 10.000,-- p.a.) den Ersatz der Kosten, die durch die Verrichtung der Geschäftsführungsgagenden erwachsen.

Das Kommanditkapital (Summe der Kommanditeinlagen) wurde laut dem Kommanditverzeichnis von 34 natürlichen bzw. juristischen Personen in einer Stückelung von S 50.000,-- bzw. einem Vielfachen dieses Wertes aufgebracht und belief sich ursprünglich auf 16,4 Mio. Schilling. Der Einlagenanteil des Landes Steiermark betrug zum damaligen Zeitpunkt 8,5 Mio. Schilling. Im Sinne der vom Gesellschaftsvertrag eingeräumten Möglichkeit hat das Land Steiermark mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juni 1979 (GZ.: 10-23 Ke 16/104-1979) seine Kommanditeinlage um 9 Mio. Schilling aufgestockt. Die **insgesamte Einlage des Landes Steiermark** beträgt sohin derzeit **17,5 Mio. Schilling**. Diese Erhöhung hat Pflichteinlagencharakter, da das Ausmaß der Hafteinlage laut Handelsregistereinlage unverändert geblieben ist.

Die **Beteiligungsverhältnisse** stellen sich insgesamt folgend dar:

Gesellschaftskapital	Land Steiermark	Übrige Gesellschafter
* Komplementär Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H.		
S 100.000,--		S 100.000,--
* Kommanditisten		
S 25.400.000,--	S 8,500.000,--	S 7,900.000,--
	S 9,000.000,--	
* Gesamte Einlagen		
S 25.500.000,--	S 17,500.000,--	S 8,000.000,--
100 %	68,63 %	31,37 %

Das Land Steiermark ist mit S 17.500.000,-- oder 68,63 % am gesamten Gesellschaftskapital von S 25,500.000,-- beteiligt, während die übrigen Gesellschafter insgesamt 31,37 % halten. Nachdem in den Rechnungsabschlüssen des Landes Steiermark ein Prozentanteil von 68,9 % ausgewiesen erscheint, empfiehlt der Landesrechnungshof gelegentlich eine entsprechende Korrektur.

Organe der Kommanditgesellschaft

Laut Gesellschaftsvertrag vom 12. September 1974 verfügt die Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG über folgende Organe:

- Gesellschafterversammlung
- Aufsichtsrat
- Geschäftsführung

Oberstes Organ der Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG ist die Gesellschafterversammlung. Die **Gesellschafterversammlung** ist für die Entscheidung folgender Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses,
- b) Beschlußfassung über den Jahresabschluß, sofern sich die Geschäftsführer und der Aufsichtsrat über den Jahresabschluß nicht verständigen können,

- c) Entlastung der Geschäftsführung,
- d) Entlastung und Neuwahl des Aufsichtsrates,
- e) Beschlußfassung über Verkauf von Gesellschaftsanteilen an Dritte,
- f) Beschlußfassung über die für Mitglieder des Aufsichtsrates zu gewährende Vergütung,
- g) Aufnahme und Ausschluß von Kommanditisten,
- h) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- i) Auflösung der Gesellschaft.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung tritt alljährlich im zweiten Halbjahr zusammen; über die Erledigung der Tagesordnung liegen Protokolle auf.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens 3 und maximal 8 Mitgliedern besteht, welche von der Gesellschafterversammlung für eine Amtsdauer von 4 vollen Jahren bestellt werden. In die Zuständigkeit dieses Aufsichtsrates fallen folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung der allgemeinen Grundsätze des Wirtschaftsplanes mit Investitions- und Finanzplan,
- b) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmungen,

c) Festsetzung der allgemeinen Grundsätze der Tarifpolitik.

Außer in den obigen Angelegenheiten wirkt der Aufsichtsrat im Sinne des § 164 HGB an der Geschäftsführung der Gesellschaft nicht mit.

Der Aufsichtsrat hat weiters das Recht der Bucheinsicht. Er steht den Geschäftsführern zur Seite und erstattet Vorschläge über die Gewinnverteilung. Er hat das Recht, der Gesellschaftsversammlung einen Bericht über die Bilanz zu erstatten und ihr den von den Geschäftsführern aufgestellten Gewinnverteilungsplan vorzulegen. Der Aufsichtsrat faßt weiters den Beschluß über die Genehmigung der Bilanz.

Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, wobei die Einberufung den Geschäftsführern obliegt. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind im Sinne des § 9 der gültigen Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG Protokolle zu führen. Das Land Steiermark kann 2 Aufsichtsratsmitglieder und die Gemeinde St. Georgen ob Murau 1 Aufsichtsratsmitglied nominieren. Derzeit setzt sich der Aufsichtsrat aus folgenden Personen zusammen:

- Präsident W.H.R. i. R. Dr. Otmar RITTER

- ORR. Dr. Alfred MOSER

- Peter MÜHLBACHER
- Dr.med. Fritz SEIDL
- Bgm. Ehrenfried ILLITSCH
- Dir. Dr. Fritz BRODSCHILD,
- Arch. D.I. Otto LANDL
- Franz KROBATH

Die Gesellschaft wird durch den persönlich haftenden Gesellschafter - Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. - vertreten, die allein zur Geschäftsführung berechtigt ist. Die Geschäftsführer der Ges.m.b.H. sind daher faktisch auch Geschäftsführer der KG. Die Geschäftsführung obliegt demnach:

- Bürgermeister Franz AUTISCHER und
- Josef PURGSTALLER (Geschäftsführer-Stellvertreter).

Die Geschäftsführung umfaßt die Leitung der Kommanditgesellschaft, die Entscheidung und Verfügung in allen Angelegenheiten der KG, welche nicht nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschuß dem Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

IV. FINANZIELLES ENGAGEMENT DES LANDES STEIERMARK

Über das dargestellte Beteiligungskapital von S 17.875.000,-- hinaus hat das Land Steiermark im Laufe der Zeit die Gesellschaft durch verschiedene Maßnahmen gefördert:

- * Gewährung von nicht rückzahlbaren Beihilfen im Gesamtbetrag von 2 Mio. Schilling,
- * Gewährung von 3 förderungskonditionierten Darlehen im Ausmaß von 7 Mio. Schilling,
- * Übernahme der Rückbürgschaft für 2 ERP-Darlehen in Höhe von 18 Mio. Schilling und die
- * Gewährung eines Zinsenzuschusses.

Über diese Förderungsmaßnahmen liegen je nach Zuständigkeit Beschlüsse des Steiermärkischen Landtages bzw. der Steiermärkischen Landesregierung vor. Die wesentlichen Beschlüßinhalte sind nachstehend zusammengestellt:

- * Übernahme der Rückbürgschaften des Landes Steiermark zugunsten der Gemeinde St. Georgen ob Murau für ERP-Kredite in der Höhe von 16 und 2 Mio.

Schilling laut Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Juni 1975 (GZ.: 10-23 Ke 16/28-1975) und Beschluß Nr. 135 des Steiermärkischen Landtages vom 25. Juni 1975.

* **Darlehensgewährung in Höhe von 3 Mio. Schilling (1975),**

zur teilweisen Finanzierung der Liftanlagen laut Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. September 1975 (GZ.: 10-23 Ke 16/37-1975). Laufzeit 10 Jahre, hievon 2 Jahre tilgungsfrei; Verzinsung 5 % p.a.

* **Darlehensgewährung in Höhe von 3 Mio. Schilling (1976),**

zur Ausfinanzierung der Liftanlagen laut Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. November 1976 (GZ.: 10-23 Ke 16/65-1976). Laufzeit 10 Jahre, hievon 2 Jahre tilgungsfrei; Verzinsung 5 % p.a.

* **Kapitalisierung der für das Jahr 1977 anerlaufenen Zinsen im Gesamtbetrag von S 304.374,93,**

betreffend die vorgenannten Darlehen von insgesamt 6 Mio. Schilling laut Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 1977 (GZ.: 10-23 Ke 16/80-1977).

* **Subventionsgewährung in Höhe von 1 Mio. Schilling (1980),**

zur Ausfinanzierung des Ausbaues der 2. Schleppliftspur laut Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. September 1980 (GZ.: 10-23 Ke 16/122-1980).

* **Subventionsgewährung in Höhe von 1 Mio. Schilling (1982/1983).**

Das mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juni 1982 (GZ.: 10-23 Ke 16/149-1982) gewährte Darlehen in Höhe von 1 Mio. Schilling (Laufzeit 1 Jahr, 7 % Verzinsung) zum Ankauf eines Pistengerätes wurde mit Ferialverfügung vom 12. September 1983 bzw. Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. September 1983 (GZ.: 10-23 Ke 16/183-1983) in eine Subvention umgewandelt.

* **Darlehensgewährung in der Höhe von 1 Mio. Schilling (1985),**

zur Überbrückungshilfe laut Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Juli 1985 (GZ.: 10-23 Ke 16/204-1985). 5 Jahre; Verzinsung 5 % p.a.

* **Zinsenzuschußgewährung in Höhe von S 243.879,-- (1988),**

zur Verbilligung des im Zusammenhang mit der Beschneiungsanlage stehenden Fremdkapitals im Rahmen

der gemeinsamen Fremdenverkehrs-Förderungsaktion mit dem Bund, der seinerseits S 487.758,-- als einmalige Prämie zugesprochen hat.

1. Darlehensgebarung in der Zeit von 1975 - 1985

Bezüglich der Handhabung der Darlehensgebarung im Zeitbereich 1975 - 31. Dezember 1985 wird auf die Ausführungen des Landesrechnungshofes im Bericht, betreffend die Überprüfung der Schilift- und Seilbahn Gesellschaften, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, vom 25. Juli 1985 (GZ.: LRH 20 Sch 1-1984/26) hingewiesen. Der Landesrechnungshof hat in diesem Bericht beispielsweise bezüglich der Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG folgendes ausgeführt:

- Die Gesellschaft hat lediglich im Jahre 1976 die vorgeschriebenen Darlehenszinsen bezahlt.
- Schon die für das Jahr 1977 - für die damals bestehenden beiden Landesdarlehen - angelasteten Zinsen in Höhe von S 150.000,-- und S 154.374,93 konnten von der Gesellschaft nicht bezahlt werden und wurden über ihr Ersuchen gemäß Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 1977 dem Kapital zugeschlagen, sodaß die mit je 3 Mio. Schilling zugezählten Landesdarlehen in der Folge S 3.150.000,-- bzw. S 3.154.374,94 betragen.

- Ab dem Jahre 1978 wurden für diese Darlehen vom Land Steiermark aufgrund der sogenannten "**Cash-flow-Regelung**" weder Zinsen noch Tilgungsraten vorgeschrieben und von der Gesellschaft daher auch keine diesbezüglichen Zahlungen geleistet. Wohl aber hat das Unternehmen die Zinsen in der eigenen GuV-Rechnung als Aufwand verrechnet und in der Vermögensbilanz entsprechend passiviert.
- Die Cash-flow-Regelung wurde über Antrag der Rechtsabteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung von der Steiermärkischen Landesregierung in der Sitzung vom 5. Dezember 1977 beschlossen und lautete:

"Für die Bezahlung von Zinsen und Kapitalraten für die vom Land Steiermark gewährten Darlehen an Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist, gilt folgende grundsätzliche Regelung: Die Vorschreibung von Zinsen und Kapitalraten hat nur dann zu erfolgen, wenn der positive Cash-Flow der Gesellschaft unter Berücksichtigung von kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten ausreicht, um die Zinsen bzw. Kapitalraten zu decken."

Abgesehen davon, daß bereits seinerzeit die Kontrollabteilung aus grundsätzlichen Erwägungen gegen diese Cash-flow-Automatik mehrfach Stellung bezogen hat, wurde im konkreten Fall vom Landesrechnungshof darauf hingewiesen, daß die Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG in den Wirtschaftsjahren 1978/79 bis 1983/84 jeweils einen positiven Cash-flow aufgewiesen hat.

Mit Ausnahme des Geschäftsjahres 1981/82 bestand während aller Jahre sogar eine Überdeckung der kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten. Die Gesellschaft wäre daher im Sinne der genannten Cash-flow-Regelung in der Lage gewesen, die Zinsen bzw. Kapitalraten termingerecht zu bezahlen.

Die Aussetzung der Fälligkeiten erfolgte daher gegen den Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Dezember 1977. Um finanzielle Nachteilsfolgen für das Land Steiermark hintanzuhalten, hat daher der Landesrechnungshof damals empfohlen, der Gesellschaft die Zinsen auf Basis der Vertragsbedingungen (5 % Zinsen p.a. dekursiv) unter Abstimmung mit den kontomäßigen Aufzeichnungen der Gesellschaft nachzuverrechnen.

In Anbetracht der vorgesehenen 10-jährigen Laufzeit der beiden im Jahre 1975 bzw. 1976 zugezählten Darlehen von je 3 Mio. Schilling hätte die planmäßige Tilgung am 31. Dezember 1985 bzw. am 31. Dezember 1986 abgeschlossen sein sollen. Tatsächlich war während dieser Laufzeit ein einziger Zahlungseingang von S 229.800,-- zu verzeichnen. Die am 3. Mai 1982 ohne Vorschreibung seitens des Landes Steiermark erfolgte Zahlung einer Halbjahresannuität laut Tilgungsplan durch die Gesellschaft hat einige Verwirrung ausgelöst. Tatsächlich erfolgte die endgültige Qualifizierung dieses Zahlungseinganges seitens der Rechtsabteilung 10 als Kapitaltilgung erst 4 Jahre später mit Annahmeanordnung vom 20. Juni 1986.

Der per 31. Dezember 1985 relevante Darlehensrest ist nachfolgend dargestellt. Da im Jahre 1985 ein weiteres Darlehen in Höhe von 1 Mio. Schilling gewährt worden ist, bestehen in der Folge 3 Darlehenskontoen. Der offene Darlehensrest laut Kontoführung der Landesbuchhaltung weicht bezüglich des Kontos 0956-000195 im Ausmaß der vorgenannten erst im Jahre 1986 berücksichtigten Korrektur ab.

Darlehenskontoen:	0956-000195	0956-000232	0956-000507
	S	S	S
* Zuzählung 1975	3.000.000,--		
Zuzählung 1976		3.000.000,--	
Zuzählung 1985			1.000.000,--
* Kapitalisierung der Zinsen 1977	150.000,--	154.374,93	-
* Offener Dar- lehensrest per 31.12.1985	3.150.000,--	3.154.374,93	1.000.000,--
		=====	=====
* Kapitaltilgung 1982 (Korrektur 1986)	- 229.800,--		
Korr.Darlehens- rest per 31.De- zember 1985	2.920.200,--		
	=====		

2. Darlehensgebarung ab dem Jahre 1986

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1986 wurde die Darlehensgebarung auf eine neue Basis gestellt. Grundlage hiefür bildete eine von der Rechtsabteilung 10 an die Landesbuchhaltung am 29. November 1985 ergangene Anweisung (Beilage 5). In dieser Anweisung wird die Vorgangsweise geregelt, die bei Gewährung von Darlehen an Gesellschaften, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, einzuhalten ist. Mit der genannten **Anweisung** wurde die Landesbuchhaltung mit sofortiger Wirkung verpflichtet, zu den Fälligkeitsterminen Zahlungsaufforderungen an die Gesellschaft unter Vorschreibung des fälligen Betrages auszusenden. Bezüglich der Darlehen, die bis dahin nicht tilgungsplangerecht abgestattet worden waren, wurde verfügt, daß beginnend mit 30. Juni 1986 generell die Laufzeit um 10 Jahre, abzüglich der Zahl der geleisteten Tilgungsraten zu verlängern ist.

Für die bestehenden drei Darlehen der Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG ergibt sich daraus folgende **Laufzeitveränderung:**

	Laufzeitverlängerung Jahre	Termine (Halbjahres- annuität)	Letzte Rate fällig am	Gesamte Laufzeit
Darlehen/1975	+ 9,5	19	30. 6.1995	19,5 Jahre
Darlehen/1976	+ 10	20	31.12.1995	19 Jahre
Darlehen/1985	+ 5	10	31.12.1995	10 Jahre

Ausgehend von der oben dargestellten Laufzeitveränderung und der zum 31. Dezember 1985 aushaftenden Kapitalien hat die Landesbuchhaltung neue Tilgungspläne erstellt und in der Folge die neuen Annuitäten erstmals zum 30. Juni 1986 und sodann laufend zu den folgenden Fälligkeiten der Gesellschaft vorgeschrieben. Mit der Anweisung der Rechtsabteilung 10 (Beilage 5) und den daraus sich ergebenden Konsequenzen hat sich der Landesrechnungshof nachstehend auseinandergesetzt:

Der Landesrechnungshof hat einleitend bereits auf seinen Bericht betreffend die Schilift- und Seilbahngesellschaften, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, hingewiesen, in dem bezüglich der bestehenden Darlehen eine Zinsennachbelastung dringend empfohlen wurde,

- * da die Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG in den Prüfungsjahren stets über einen positiven Cash-flow verfügt hat und
- * daher der Grundsatzbeschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Dezember 1977 - die sogenannte Cash-flow-Regelung beinhaltend - gar nicht anzuwenden war.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß diese Empfehlung des Landesrechnungshofes nicht aufgegriffen wurde und keine Zinsennachverrechnung erfolgt ist.

Die Größenordnung der bis zum 31. Dezember 1985 anerlaufenen und nicht vorgeschriebenen Zinsen liegt bei **rund 2,4 Mio. Schilling**. Diese Zinsen sind bei der von der Rechtsabteilung 10 veranlaßten Neuordnung unberücksichtigt geblieben. Der Landesrechnungshof stellt fest, daß hierfür keine beschlußmäßige Deckung durch die Steiermärkische Landesregierung vorliegt.

Die Gesellschaft hat die schuldig gebliebenen Zinsen in kaufmännischer Vorsicht evident gehalten und jeweils gewinnmindernd in ihrer Ertragsrechnung verrechnet bzw. in der Bilanz rückgestellt. Die Gesellschaft war daher während dieser Jahre offensichtlich nicht der Auffassung, daß ihr diese Zinsen erlassen worden seien. Erst im Zusammenhang mit der Neuordnung der Darlehensgebarung im Jahre 1986 hat die Gesellschaft die Erlassung der Zinsen angenommen und wurde dieser Auffassung in der Bilanz per 30. Juni 1986 durch Auflösung der eingestellten Verbindlichkeiten Rechnung getragen. Das auf den ersten Blick außergewöhnlich positiv erscheinende Jahresergebnis 1986 stellt sich aus dieser Perspektive daher als Verlust heraus, der sich allein aus der gegenläufigen und akkumulierenden Ertragskonsequenz (Einstellung als außerordentlicher Ertrag) der Auflösung der rückgestellten Zinsen von S 2.419.302,-- in einen Gewinn verkehrt.

Die Rechtsabteilung 10 hat sich - dies ist in der zum zitierten Bericht des Landesrechnungshofes abgegebenen Stellungnahme ersichtbar - auch weiterhin auf den Standpunkt gestellt, daß die erwähnte Cash-flow-Regelung anzuwenden war. Selbst wenn man sich dieser Auffassung sachlich anschließen könnte, ergibt sich erst recht die Notwendigkeit zur Kapitalisierung der bis zum 31. Dezember 1985 anerlaufenen Zinsen. Der zitierte Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Dezember 1977 stellt eine nicht nach außen wirkende Verwaltungsanweisung dar, wonach unter bestimmten Voraussetzungen lediglich die Ermächtigung zur Aussetzung von Fälligkeiten erteilt wird. Diese inkludiert nicht die Ermächtigung zum Verzicht auf die Darlehensschuld bzw. die Ermächtigung zum Verzicht auf den Zinsanspruch. Ein Verzicht des Landes auf die aus dem Darlehensvertrag resultierenden Ansprüche ist aus diesem Beschluß nicht zu ersehen. Ziel dieser Regelung war es, die Gesellschaft in Zeiten eines vermeintlich negativen Cash-flows liquiditätsmäßig zu entlasten. Es ist daher zwischen einer Aussetzung, also einer vorläufigen Maßnahme und einer endgültigen Verzichtswirkung zu differenzieren.

Unter **Aussetzung** versteht man die Aufhebung festgesetzter Fälligkeitstermine, wodurch die vertraglich anfallende Schuld nicht fälliggestellt wird. Die Aussetzung greift also bereits vor dem Zahlungstermin ein, indem die Fälligkeit selbst aufgehoben wird. Durch die Aussetzung erfolgt dem Grunde nach keine Befreiung von

der Schuld (Schulderlaß, Verzicht oder Schenkung), sondern lediglich eine Beseitigung von Fälligkeitsterminen während einer bestimmten Zeitspanne. Mit der Aussetzung ist eine zeitliche Leistungsfreistellung verbunden, die in der Wirkung - ebenso wie die Stundung - auf eine liquiditätsmäßige Entlastung während Problemzeiten gerichtet ist. Durch den Entfall von Fälligkeiten wird der Anspruch auf Kapital und Verzinsung selbst nicht berührt, weswegen zwangsläufig zahlungsmäßige Konsequenzen mit Ablauf der Aussetzungszeitspanne aufleben und einer nachfolgenden Regelung bedürfen.

Die Aussetzung ganzer Halbjahresraten (Tilgungsrate und Zinsrate) macht zwangsläufig die Zuschlagung der während der Aussetzung anerlaufenen Kapitalzinsen zum Kapital (sogenannte Kapitalisierung) sowie die Änderung des Tilgungsplanes erforderlich. Der mit 1. Jänner 1986 verfügten Neuordnung der Darlehensgebarung hätte daher auch das um die anerlaufenen und nicht bezahlten Zinsen vermehrte Kapital zugrunde gelegt werden müssen.

Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, daß auch für die Laufzeitverlängerung kein entsprechender Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vorliegt, wengleich eine sachliche Notwendigkeit für die Laufzeitverlängerung aus der Aussetzung heraus sicher gegeben war.

Dabei ist aufgefallen, daß per 31. Dezember 1985 lediglich die Laufzeit des im Jahre 1975 zugezählten Darlehens abgelaufen war. Das im Jahre 1976 ausbezahlte Darlehen hat zu diesem Termin noch über eine Restlaufzeit von einem Jahr verfügt, weshalb eine Laufzeitverlängerung hiefür vorerst nicht angestanden ist.

In diesem Zusammenhang erscheint dem Landesrechnungshof die Laufzeitverdoppelung bezüglich des erst mit Auszahlungsanordnung vom 2. August 1985 zugeflossenen Darlehensbetrages von 1 Mio. Schilling unverständlich. Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 1985 (Beilage 6) war für dieses Darlehen eine **Laufzeit von 5 Jahren** eingeräumt und in der Folge dem mittels Brief und Gegenbrief geschlossenen Darlehensvertrag (Beilage 7) vom 30. August 1985 bzw. 6. September 1985 zugrunde gelegt worden. Obwohl allseitiges Einvernehmen über die Laufzeit bestanden hat, und die erste Fälligkeit nicht einmal noch eingetreten war, wurde der Tilgungsplan im Zuge der Neuordnung auf 10 Jahre erweitert. Die dementsprechend verminderte Annuität wurde in der Folge zu den eingetretenen Fälligkeitsterminen zur Vorschreibung gebracht. Ein Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung für diese Vorgangsweise war aus dem bezughabenden Aktenvorgang der Rechtsabteilung 10 nicht zu ersehen.

Wie bereits eingangs erwähnt wurde, hat die Landesbuchhaltung aufgrund einer schriftlichen Anweisung der Rechtsabteilung 10 die Darlehensgebarung im gegenständ-

lichen Fall mit Wirksamkeit 1. Jänner 1986 auf eine neue Grundlage gestellt. Auftragsgemäß wird ab der Fälligkeit 30. Juni 1986 folgende richtliniengemäße Vorgangsweise eingehalten:

- * Vorschreibung der Halbjahresannuitäten laut Tilgungsplan zu den entsprechenden Fälligkeiten.
- * Verständigung der Rechtsabteilung 10 über die Vorschreibung durch Vorlage von Kopien der Vorschreibungserlagscheine.
- * Mitteilung an die Rechtsabteilung 10 darüber, daß die vorgeschriebenen Beträge bis zum Eintritt der nächsten Fälligkeit ohne Berechnung von Stundungszinsen weisungsgemäß gestundet werden.

Diese Vorgangsweise steht im Widerspruch zu dem Grundsatzbeschuß der Steiermärkischen Landesregierung (Beilage 8) vom 22. Dezember 1986 (GZ.: 10-23 Ke 16/226-1986). Dieser Beschluß lautet:

"In jenen Fällen, in denen das Land Steiermark Gesellschaften, an denen es beteiligt ist, Darlehen gewährt hat und diese Gesellschaften um Zahlungserleichterung angesucht haben, hat seitens der Steiermärkischen Landesbuchhaltung eine Vorschreibung von Darlehenszahlungen bzw. Zinszahlungen erst dann zu erfolgen, wenn über ein entsprechendes Ansuchen der Gesellschaft nach Vorliegen einer Stellungnahme der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. von der Steiermärkischen Landesregierung abschlägig beschieden wurde."

Anlaß für diesen Grundsatzbeschuß vom 22. Dezember 1986 war, daß verschiedene Gesellschaften Zahlungserleichterungsansuchen wegen mangelnden Geschäftsganges gestellt hatten. Auch die Kreischberg Seilbahnen Gesellschaft hat derartige Ansuchen eingebracht und zwar am:

- 9. Juni 1986 für die beiden Halbjahresraten 1986,
- 7. Juli 1987 für die offenen Halbjahresraten,
- 20. Juli 1988 für die offenen Halbjahresraten.

Hiebei ist festzuhalten, daß seitens der Gesellschaft jeweils nur ein Zahlungserleichterungsansuchen pro Jahr eingebracht wird, obwohl zwei Fälligkeitstermine pro Jahr anfallen. Diese vereinfachende Vorgangsweise ist zu bemängeln, da bereits im Juli zum Ausdruck gebracht wird, daß nicht nur die vorgeschriebene Junifälligkeit, sondern auch die folgende Dezemberfälligkeit nicht erfüllt werden kann.

Bezüglich aller Ansuchen wurde die Steiermärkische Landesholding Ges.m.b.H. von der Rechtsabteilung 10 um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme eingeladen. Nach der Aktenlage wurde trotz mehrmaliger Urgezen lediglich zum letzten Ansuchen befürwortend am 3. Jänner 1989 Stellung genommen. Eine Erledigung im Sinne der

Anweisung des Grundsatzbeschlusses der Steiermärkischen Landesregierung konnte aus der Aktenlage weder für die Jahre 1986, 1987 noch 1988 ersehen werden. Entsprechende Beschlüßanträge wurden nicht an die Steiermärkische Landesregierung herangetragen.

Die angedeutete Diskrepanz zwischen der von der Rechtsabteilung 10 an die Landesbuchhaltung gerichteten Anweisung vom 29. November 1985 und dem Grundsatzbeschuß der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 1986 bezieht sich auf die Vorschreibung der Halbjahresfälligkeiten. Während im ersteren Fall der Auftrag besteht, in jedem Fall die planlichen Annuitäten vorzuschreiben, tritt durch den Grundsatzbeschuß eine Situationsumkehr ein. Laut dem zitierten Beschuß sind Annuitäten nur dann vorzuschreiben, wenn über ein Zahlungserleichterungsansuchen nach Abgabe einer Stellungnahme durch die Steiermärkische Landesholding Ges.m.b.H. seitens der Steiermärkischen Landesregierung abschlägig beschieden wird.

Die Darlehensverrechnung in der Landesbuchhaltung wird trotz dieses Regierungsbeschlusses grundsätzlich unverändert weitergeführt. Die Annuitäten werden nach wie vor termingerecht vorgeschrieben, wobei eine Verzinsung der mangels Zahlungen immer größer werdenden Zahlungsrückstände unterbleibt. Der auf den drei Darlehenskonten innerhalb von drei Jahren aufgelaufene Zahlungsrückstand beläuft sich

per 30. Juni 1989 auf S 3.280.006,--.

Der Zahlungsrückstand stellt üblicherweise die Grundlage für die Verrechnung von Verzugszinsen dar. Die im Regelfall höheren Verzugszinsen stellen das Äquivalent für die längere Kapitalinanspruchnahme dar und reduzieren sich im Falle von Zahlungserleichterungen auf die Höhe der bedungenen Kapitalzinsen. Auf den 31. Dezember 1989 berechnet betragen die nicht angelasteten Zinsen auf Basis von Kapitalzinsen für die unbezahlten Annuitätenvorschreibungen rund S 345.000,-- laut der Zinsstaffel-Berechnung (Beilage 9). Die Verzugszinsen steigen durch den Zinseszins-Effekt progressiv an und würden bei gleichbleibender Vorgangsweise im Verlaufe der restlichen Laufzeit bis zum 31. Dezember 1995 auf rd. 2,6 Mio. Schilling anwachsen. Erfolgt auf Dauer keine Verzinsung der fälliggestellten Annuitäten, tritt Verjährung mit Rechtsverlust ein.

Diese Nichtverzinsung von Zahlungsrückständen kommt einem Forderungsausfall gleich, ohne daß dieser in den Büchern des Landes Steiermark Niederschlag findet. Zinsforderung und Forderungsabschreibung saldieren sich auf diese Weise außerbücherlich auf Null. Dieses abgekürzte Verfahren stellt keine Verwaltungsvereinfachung dar, da hierfür ein entsprechender Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung fehlt und gegen die Budgetgrundsätze von Budgetwahrheit und Budgetklarheit verstoßen wird. Der verrechnungstechnisch allein zulässige Weg hingegen für die Nachsicht von haushaltsmäßig evident zu haltenden Zinsforderungen stellt

die sogenannte Abschreibung dar; d.h. die Bedeckung des Einnahmenausfalles aus Mitteln einer Ausgabenpost aufgrund einer beschlußmäßigen Ermächtigung durch die Steiermärkische Landesregierung. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher dringend, die Darlehensverrechnung nach den gültigen Beschlüssen vorzunehmen oder die notwendigen Beschlußgrundlagen für die geänderte Darlehensabwicklung zu erwirken.

Ein diesbezüglicher Hinweis des Landesrechnungshofes in einem Gespräch in der Rechtsabteilung 10 am 4. Dezember 1989 wurde offenbar zum Anlaß genommen, daß am 18. Dezember 1989 ein Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung für das Jahr 1989 eingeholt wurde. Danach genehmigte die Steiermärkische Landesregierung (Beilage 10) aufgrund der Stellungnahmen der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. die Aussetzung der Tilgung bzw. den Verzicht auf die Vorschreibung der Zinsen für das Jahr 1989 für gewährte Landesdarlehen u.a. an die Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG.

Die Aussetzung erstreckt sich auf die Halbjahresfälligkeiten 30. Juni 1989 und 31. Dezember 1989. Nachdem die Juni-Rate bereits termingerecht vorgeschrieben worden war, tritt insoferne eine Stornierung und eine rückwirkende Leistungsfreistellung ein. Durch den Beschlußinhalt verändert sich der im vorigen per 30. Juni 1989 dargestellte Zahlungsrückstand. Dieser sinkt

auf den Stand vom 31. Dezember 1988 ab und beträgt für die drei betroffenen Landesdarlehen in Summe per 30. Juni 1989 sowie per 31. Dezember 1989 S 2,811.436,--.

Im genannten Beschluß wird hinsichtlich der Zinsen lediglich ausgeführt, daß auf ihre Vorschreibung verzichtet wird. Es kommt nicht klar zum Ausdruck,

- ob die Zinsen dem Kapital zugeschlagen werden, also eine Kapitalisierung vorzunehmen ist oder
- ob für alle Zeit auf die Zinsen verzichtet und insoferne eine zusätzliche Förderungsmaßnahme gesetzt wurde und
- wie hoch das Ausmaß der Zinsen ist, auf die verzichtet wurde.

Nach Berechnung durch den Landesrechnungshof beträgt der Zinsenausfall immerhin rund 250.000--. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes kann diese Vorgangsweise nur als eine Form von Zwischenerledigung angesehen werden, die auf jeden Fall einer abschließenden Behandlung bedarf. Die vorangegangenen Berichtsausführungen des Landesrechnungshofes, insbesondere die Forderung nach einer geordneten Darlehensverrechnung, bleiben nach wie vor aufrecht.

3. Grundsätzliche Betrachtungen zur Darlehensgebarung

Der Landesrechnungshof hat schon im seinerzeitigen Bericht, betreffend die Überprüfung der Schilift- und Seilbahnen Gesellschaften, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, klar ausgeführt, daß die Bedienung der Landesdarlehen bis zum Jahre 1985 nicht aus Gründen der mangelnden Liquidität unterblieben ist. Der Landesrechnungshof hat dargelegt, daß der Cash-flow ausgereicht hätte, um die gewährten Darlehen von je 3 Mio. Schilling im Rahmen der ursprünglich festgelegten Laufzeit zu tilgen. Dies geht auch aus der nachfolgenden Übersicht hervor, aus der zu ersehen ist, daß die Gesellschaft in diesem Zeitraum beträchtliche Investitionen durchgeführt und erweitert hat. Ohne Berücksichtigung der Investitionskosten der Erschließung der Rosenkranzalm wurden im Zeitbereich 1980 - 1989

rund 19,5 Mio. Schilling an Investitionen getätigt.

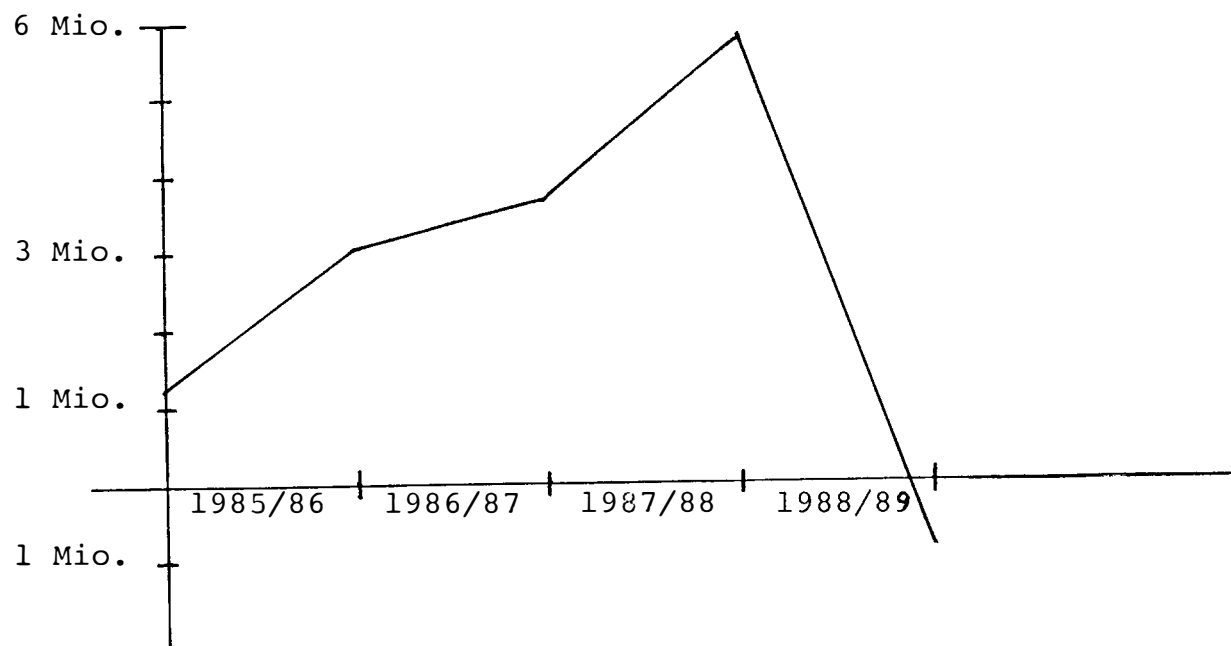
INVESTITIONSTÄTIGKEIT IN DEN JAHREN 1974 bis 1989:

Investitionen	Gruppe	Datum	74/80	80/81	81/82	82/83	83/84	84/85	85/86	86/87	87/88	88/89
			S	S	S	S	S	S	S	S	S	S
Anschaffungskosten 74-80	Div.		36.030.291									
Grundablöse-Autischer	0010	1.10.82				75.600						
Garage und Tankstelle	0050	28. 2.81		999.807								
Blitzschutzanlage	0050	31.12.81			67.968							
Parkplatz-Zufahrt	0051	31.12.80		54.149								
"	0051	31.12.81			36.079							
Pistenausbau	0052	1. 9.80		26.635								
"	0052	7. 8.80		9.782								
"	0052	9. 6.81		9.217								
"	0052	31.12.81			246.624							
"	0052	31.12.83					307.226					
"	0052	30. 4.82			45.037							
"	0052	30.11.84						28.072				
"	0052	30.11.88										46.765
"	0052	30. 6.89										230.925
Gebäude Talstation-Eingang	0100	31.12.81			103.801							
Talstation Rosenkranzhöhe AK 1980	0105	31.12.80		12.206								
Beschneigungsanlage	0120	31.12.88										6.994.523
Sessellift I, Arbeitspodeste	0201	31. 3.87								273.326		
Sessellift II, Seilscheibeneinstieg	0202	31.12.81			700.828							
Sessellift II, 1982	0202	30. 6.82			11.759							
Sessellift II, Arbeitspodeste	0202	31. 3.87								233.390		
Schleplift II	0204	31.12.80		2.454.505								
Betriebs-u.Geschäftsausstattung	0400	1980-1989		200.522	10.000	42.811	152.478	-	6.600	29.919	39.200	1.574.458
VW-Bus	0500	14.12.87									181.818	
PKW-Anhänger	0500	24. 6.88									10.657	
Pistengerät bzw. Zubehör	0510	30. 1.81		1.300.000								
Pistengerät bzw. Zubehör	0510	14.12.83					89.910					
Pistengerät bzw. Zubehör	0510	28.12.83						1.895.000				
Pistengerät bzw. Zubehör		20. 3.86							22.600			
Festwerte	0510	21.11.87									750.000	
Anschlußgeb. Schleplift II	0720	31. 5.81		207.451								
ANSCHAFFUNGSKOSTEN				5.274.274	1.222.096	118.411	549.614	1.923.072	29.200	536.635	981.675	8.846.671
			36.030.291					19.481.648				
						55.511.939						

Aus obiger Aufstellung sind neben den bisherigen insgesamt **Investitionen von rund 55,5 Mio. Schilling** auch die ab dem Wirtschaftsjahr 1980/81 im Detail pro Wirtschaftsjahr angefallenen Aktivierungen zu ersehen. Der während dieser Jahre angefallene, sofort abschreibbare Reparatur- und Erhaltungsaufwand ist darin naturgemäß nicht enthalten. Im Wirtschaftsjahr 1988/89 war eine Phase besonders intensiver Investitionstätigkeit. In diese Zeit fällt die Installierung

- der Beschneiungsanlage und
- der Skidata-Kassenanlage.

Diese für sich betrachtet durchaus sinnvoll erscheinenden Investitionen sind überwiegend aus Mitteln finanziert worden, die der Fremdkapitalstilgung entzogen wurden. Die nachfolgende Graphik zeigt in anschaulicher Weise den Aufbau der Liquidität in den Jahren 1985/86 - 1987/88, während der beim Land Steiermark jeweils Zahlungserleichterungsansuchen gestellt worden sind, und den totalen Verzehr der Liquidität im Wirtschaftsjahr 1988/89 durch Investierung der Mittel.



Für diese Investitionen haben auch die Vertreter des Landes im Aufsichtsrat in Kenntnis des Umstandes, daß die Landesdarlehen nicht bedient werden, wenn auch mit dem Vorbehalt, daß die Finanzierung gesichert sein müßte, gestimmt. Im unternehmerischen Konzept haben daher offensichtlich Erweiterungs- und Ausbauvorhaben Vorrang vor der Rückzahlung von Darlehen für bereits bestehende Anlagen.

Der Landesrechnungshof stellt sich keineswegs gegen sinnvolle Investitionen in bestehende Anlagen und notwendige Anpassungen an den technischen Fortschritt. Hierbei wird insbesondere auf die Beschneiungsanlage, die im Winter 1989/90 einen kontinuierlichen Betrieb ermöglichte und die Kassenneuorganisation verwiesen.

Allerdings gilt es zu bedenken, daß gerade Schiliftanlagen, an denen sich das Land Steiermark beteiligt, als regionale Initialzündungen zu verstehen sind, die private Risikobereitschaft mobilisieren sollen. Eine Erweiterung der ursprünglich fixierten Kapazität kommt in betriebswirtschaftlicher Betrachtung daher erst dann in Frage, wenn es die Entwicklung des Geschäftsganges rechtfertigt. Dieser läßt es grundsätzlich immer dann nicht zu, wenn Altlasten bestehen; d.h. zur Errichtung bestehender Anlagen aufgenommenes Fremdkapital noch nicht verdient bzw. nicht termingerecht getilgt werden konnte. Üblicherweise wird die aus der Remonetisierung bestehender Anlagen freigesetzte Liquidität primär zur Tilgung des aufgenommenen Fremdkapitals herangezogen. Erst damit werden die Anschaffungskosten ursprünglich fremdfinanzierter Anlagen echt verdient.

Der Auffassung, daß es wenig praktikabel sei, die Landesdarlehen zu tilgen, und bei künftigen Vorhaben wieder neu um die Gewährung von Förderungsmitteln ansuchen zu müssen, kann der Landesrechnungshof nicht näher treten. Die übliche Vorgangsweise derart zu vereinfachen, daß die Darlehen ungetilgt stengelassen werden und die so gewonnene Liquidität sofort reinvestiert wird, kommt praktisch einem Ausschalten des Landes Steiermark in seiner Darlehensgeberfunktion gleich.

Darüberhinaus birgt diese Vorgangsweise die Gefahr in sich, daß laufend Investitionen getätigt werden, anstelle längerfristig Rücklagen zu schaffen, um allfällige Ersatzinvestitionen für die mittlerweile 15 Jahre bestehenden Anlagen finanzieren zu können.

Gleich wie auf seiten des Darlehensnehmers die Bereitschaft zur Darlehensrückführung nicht besteht, existieren auch auf seiten des Darlehensgebers (Land Steiermark) keine ernstlichen Versuche der Einforderung.

Seit der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1986 erfolgten Neuordnung der Darlehensgebarung sind mittlerweile rund 4 Jahre vergangen. Auch in diesen 4 Jahren wurde kein Schilling an Darlehenstilgung bzw. an Zinsendienst bezahlt bzw. vom Land Steiermark eingetrieben. Damit erscheint die Frage berechtigt, ob es sich hier überhaupt noch um Darlehen oder aber eine andere Form von Kapitalzuführung handelt.

Nachdem die Darlehen bisher schon teilweise 14 Jahre lang wie Eigenkapital angesehen wurden, erscheint dem Landesrechnungshof eine klare Standpunktangrenzung bzw. allenfalls eine Umwidmung dieser Mittel erforderlich. Insoweit könnte ein wesentlicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet werden, da neben dem Unternehmen laufend die Rechtsabteilung 10, die Landesbuchhaltung und die Steiermärkische Landesholding Ges.m.b.H. mit der Darlehensgebarung befaßt sind, ohne daß tatsächlich Tilgungen oder zumindest Zinsen geleistet werden. Dieser Verwaltungsaufwand verursacht noch zusätzliche Kosten.

Eine Umwidmung der Förderungsdarlehen in echte Beihilfen erscheint dem Landesrechnungshof - und dies ist auch auf die bisher gewährten Subventionen zu beziehen - von den Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privaten Liftbetreibern abgesehen, in zweierlei Hinsicht problematisch,

- weil sich das Land Steiermark selbst subventionieren würde und
- weil den übrigen Kommanditisten über die Partizipation an den stillen Reserven in jedem Fall ein Vorteil wächst, der sich nicht aus Förderungsin-tentionen, sondern allein aus der Präsenz des Landes als Teilhaber ableitet.

Der Landesrechnungshof empfiehlt in diesem Zusammenhang jedenfalls eine klare Lösung, d.h. die gewährten Dar-lehen aufgrund der bestehenden Beschlüsse zu tilgen oder die notwendigen Beschlüsse für die Umwandlung dieser Mittel einzuholen.

4. Förderungszuschüsse

Das sicher bedeutsamste Investitions- und Finanzierungsvorhaben der letzten Jahre stellte die

- **Errichtung einer Beschneiungsanlage** im Bereich der beiden Doppelsesselliftbahnen und die
- **Anschaffung eines Kassencollectors** mit Lesegeräten bei allen Liftanlagen dar.

Diese auf eine Verbesserung der Pistenverhältnisse sowie eine kundenfreundlichere Kassen- und Einlaßorganisation abzielenden Investitionsvorhaben, wurden insgesamt mit rund 9,5 Mio. Schilling veranschlagt, wovon auf die Beschneiungsanlage rund 8 Mio. Schilling und auf den Kassencollector rund 1,5 Mio. Schilling entfallen.

Für das obgenannte Investitionsprogramm wurde am 29. Juli 1988 ein Antrag auf Gewährung eines Förderungszuschusses im Rahmen der vom Bund und dem Land Steiermark gemeinsam getragenen **Fremdenverkehrs-Förderungsaktion** gestellt. Die Anschaffung des Kassencomputers mußte in der Folge mangels richtliniengemäßer Förderungswürdigkeit ausgeklammert werden. Für das somit auf die Einrichtung der Beschneiungsanlage eingeschränkte Förderungsbegehren wurde auf Basis der dargestellten Finanzierung von

S 8.000.000,-- (Investitionsvolumen)

S - 2.000.000,-- (Eigenmittel)

S 6.000.000,-- (Fremdkapitalbedarf)

ein Förderungszuschuß zu einem Darlehen der Sparkasse der Stadt Murau in Höhe von 6 Mio. Schilling bei Vollausnutzung von 3,5 % für eine Laufzeit von 5 Jahren in Form einer Einmalprämie bewilligt:

* Vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Ausmaß von 2/3, das sind **S 487.758,--** laut Bewilligung (Beilage 11) vom 28. Oktober 1988 (GZ.: 360.467/5-3/9/88).

* Von der Steiermärkischen Landesregierung im Ausmaß von 1/3, das sind **S 243.880,--** laut Beschluß (Beilage 12) vom 19. September 1988 (GZ.: LFVA 323 VIII 3 Ke 6/6-1988).

Die Auszahlung erfolgte seitens des Bundes am 31. März 1989 und seitens des Landes Steiermark im Verlaufe des Juni 1989.

Für die Finanzierung der Investitionen des Wirtschaftsjahres 1988/89 waren ursprünglich Eigenmittel-Leasing-Varianten im Gespräch. Infolge der Gewährung der regionalen Förderungsmaßnahme hat sich die Eigenmittel-Darlehen-Variante zwangsläufig ergeben, wobei die Fremdmittel über die Aufstockung des bestehenden Kreditrahmens um 6 Mio. Schilling beim laufenden Geschäftskonto der Sparkasse der Stadt Murau in Aussicht genommen wurden.

Dem Aufsichtsrat der Kommanditgesellschaft gegenüber hat die Geschäftsführung in der Information vom 12. Juli 1989 (Beilage 13) zur Finanzierung wörtlich ausgeführt:

"Ich möchte daher noch anführen, daß wir bei den Investitionen im Jahre 1988 (Beschneiungsanlage und Kassacomputer) keine Leasing- oder sonstige Darlehensverpflichtung eingegangen sind und dies alles (ca. 9 Mio. Schilling) mit vorhandenen Eigenmitteln und den Rest über das laufende Konto, daß per 1. Juli 1989 einen Soll-Stand von - S 850.123,-- aufweist, abgewickelt haben."

Zu dieser Finanzierungsdarstellung, die auf eine primäre Eigenfinanzierung hinweist, ist festzustellen:

- * Entgegen den Angaben im Förderungsansuchen wurde kein mit fixer Laufzeit und Annuitätendienst ausgestattetes Investitionsdarlehen, sondern ein Konto-

korrentkreditrahmen verfügbar gemacht. Der Nachweis der Kreditinanspruchnahme wurde buchmäßig durch eine Kreditrahmenausnützung in der Zeit vom 17. März 1989 bis zum 13. April 1989 erbracht.

- * Von einer überwiegenden Finanzierung aus Eigenmitteln kann nur mit Vorbehalt die Rede sein. Der beispielsweise als Eigenmittel angesprochene Einlagenstand von knapp 6 Mio. Schilling des firmeneigenen Sparbuches bei der Sparkasse der Stadt Murau hat sich im wesentlichen aus der Nichtbedienung des Schuldendienstes der Landesdarlehen aufgebaut. Diesen Eigenmitteln stehen die Zahlungsrückstände und ausgebuchten Zinsenrückstände gegenüber. Es handelt sich dabei tatsächlich überwiegend um prolongiertes Kreditkapital.

Die tatsächliche Finanzierungsstruktur erscheint daher bei näherer Betrachtung doch etwas differenzierter, als den Gesellschaftsorganen und den Förderungsinstanzen gegenüber dargestellt. Dies trifft nicht nur auf die Zusammensetzung, sondern auch die Anlage der Fristigkeit zu. Eine von der Amortisation langfristig angelegte Investition wurde zu Lasten des Betriebsmittelpotentiales kurzfristig finanziert.

Die endgültigen Kosten inklusive der aktivierten Eigenleistungen und einer zusätzlichen angeschafften dritten Schneekanone haben insgesamt betragen:

* Errichtungskosten-Beschneiungsanlage S 7,726.161,--

* Anschaffungskosten-Kassencomputer S 1,574.458,--
S 9,300.619,--
=====

Im Jahresabschluß 1988/89 ist unter den Anlagezugängen für die Beschneiungsanlage inklusive der Schneekanonen allerdings ein um S 731.638,-- geringerer Wert, nämlich S 6.994.523,-- ausgewiesen. Das ist darauf zurückzuführen, daß die Anschaffungskosten der Beschneiungsanlage um die im Rahmen der Fremdenverkehrs-Förderungsaktion gewährten Förderungszuschüsse von insgesamt S 731.638,-- gekürzt wurden.

Anstelle der Bewertung mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten sieht das Einkommenssteuergesetz (EStG) in bestimmten Fällen die Heranziehung anderer Wertgrößen vor, die dann entsprechend der gesetzlichen Fiktion als Anschaffungs- oder Herstellungskosten gelten. Beispielsweise ergibt sich aus dem Wortlaut des § 6 Z. 10 EStG, daß die aus steuerfreien Mitteln gemäß § 3 Z. 29 EStG (z.B. Subventionen) geleisteten Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nicht als Anschaffungs- oder Herstellungskosten gelten. Aus dem Sinngehalt dieser Vorschrift in Verbindung mit der im Abschnitt 48 Abs. 4 der Einkommenssteuerrichtlinien getroffenen Klarstellung bezüglich von Annuitätenzuschüssen ergibt sich einwandfrei, daß Förderungszuschüsse der vorliegenden Art nicht unter die Bewertungsregel des § 6 Z. 10 EStG fallen.

Zinsenzuschüsse führen vielmehr immer zur Verminderung des Zinsaufwandes und haben insoferne eine ergebnisverbessernde Wirkung. Die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und von der Steiermärkischen Landesregierung gewährten Förderungszuschüsse zur Verbilligung der im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung der Beschneiungsanlage stehenden Finanzierungskosten sind buchmäßig über die GuV-Rechnung als a.o. Ertrag zu erfassen. Eine Verrechnung der Förderungszuschüsse zulasten der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Beschneiungsanlage (inklusive Schneekanonen) ist nach der Natur der Förderungszuschüsse (Zinsenverbilligung) nicht denkbar, da weder eine Beihilfe zu den Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten noch zur Fremdkapitaltilgung geleistet werden soll. Eine gewinnneutrale Verminderung des Bilanzansatzes (Beschneiungsanlage-Schneekanonen) im Ausmaß der Förderungszuschüsse führt infolge der zukünftig geringeren Abschreibungsquoten während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der vorgenannten Wirtschaftsgüter von 20 bzw. 10 Jahren zwar nominell zur gleichen Ergebnisverbesserung. Der Unterschied liegt allerdings im zeitlichen Moment; während im Falle der vom Landesrechnungshof vertretenen Ansicht, die Gewinnverwirklichung im Jahr der Gewährung der Förderungszuschüsse oder bestenfalls verteilt über eine fünfjährige Kreditlaufzeit eintritt, erfolgt im Falle der von der Gesellschaft gewählten Vorgangsweise eine buchmäßige sowie steuerlich unzulässige Periodisierung bzw. Ergebnisverlagerung. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher eine Berichtigung des Jahresergebnisses 1988/89.

V. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

1. Darstellung der Betriebsergebnisse

Wie in vielen anderen Fällen ist die Heranziehung des Bilanzergebnisses als Informationsindikator für den wirtschaftlichen Erfolg auch bei der Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG völlig ungeeignet. Im Rahmen der analytischen Ergebnisbetrachtung ist dem ordentlichen, nachhaltig anfallenden Betriebsergebnis ein weit höherer Stellenwert zuzumessen.

Unter **Betriebsergebnis** ist jener Saldo zu verstehen, der sich aus der Gegenüberstellung der ordentlichen Aufwendungen und der ordentlichen Erträge ergibt. Nach Berücksichtigung der außerordentlichen Aufwendungen bzw. außerordentlichen Erträge erhält man das im jeweiligen Rechnungsabschluß ausgewiesene Bilanzergebnis. Da im Gegensatz zum Bilanzergebnis das Betriebsergebnis weitgehend von bilanzpolitischen Strategien und sonstigen außerordentlichen Faktoren, wie beispielsweise Förderungszuschüsse usw. unbeeinflusst ist, hat diese Kennzahl für die Analyse der Erfolgsentwicklung des Unternehmens eine wesentlich größere Aussagekraft.

Die **aufgespaltene Erfolgsrechnung** zeigt vor allem in anschaulicher Weise den Beitrag auf, den die betriebliche Tätigkeit im Verhältnis zum Gesamtergebnis erbracht

hat bzw. inwieweit kaum kalkulierbare außerordentliche Ereignisse die Ergebnisentstehung beeinflusst haben. Sie gestattet damit eine genaue Beurteilung der Ertragslage des Unternehmens und stellt insoweit eine wertvolle Ergänzung des konventionellen Jahresabschlusses dar.

Anhand der nun folgenden strukturierten Aufbereitung des Zahlenmaterials der Gewinn- und Verlustrechnung nach den vorhin dargestellten Grundsätzen (Trennung der Erträge und Aufwendungen in einen ordentlichen und in einen außerordentlichen Bereich) kann die Entwicklung des Betriebsergebnisses im Betrachtungsbereich 1985 bis 1989 verfolgt werden. Zusätzlich läßt sich anhand dieser zerlegten Erfolgsdarstellung sowohl die Entwicklung der jährlichen Erlöse als auch die Entwicklung der einzelnen Aufwandspositionen verfolgen.

ERMITTLUNG DER BETRIEBSERGEBNISSE VON 1985 BIS 1989

	1984/85	%	1985/86	%	1986/87	%	1987/88	%	1988/89	%
Ordentlicher Bereich										
* Umsatzerlöse inkl. sonst. betr. Erträge (Betriebsleistung)	5.270.425,--	100	7.673.420,--	100	7.971.688,--	100	8.999.017,--	100	9.831.805,--	100
* Personalaufwand	1.102.157,--	20,9	1.196.497,--	15,6	1.349.444,--	16,9	1.243.781,--	13,8	1.467.025,--	14,9
* Sach-u.sonst.Aufwand	2.283.786,--	43,3	3.323.266,--	43,3	3.492.066,--	43,8	3.528.710,--	38,2	3.487.934,--	35,5
* Betr.Steuern und Abgaben	51.287,--	1,0	159.430,--	2,1	136.899,--	1,7	20.161,--	0,2	103.958,--	1,1
Betriebsergebnis vor Mieten und Finanzierungsaufwand u. Afa	1.833.195,--	pos.	2.994.227,--	pos.	2.993.279,--	pos.	4.206.365,--	pos.	4.772.888,--	pos.
* Miete und Pacht	410.274,--	7,8	406.820,--	5,3	376.307,--	4,7	636.499,--	7,1	1.245.056,--	12,7
* Finanzierungsaufwand	995.817,--	18,8	885.227,--	11,5	957.192,--	12,0	916.024,--	10,1	882.985,--	8,9
* Abschreibung inkl. GWG	2.455.255,--	46,5	2.297.304,--	29,9	1.280.547,--	16,1	1.324.937,--	14,7	1.978.111,--	20,1
Betriebsergebnis	-2.028.151,--	neg.	-595.124,--	neg.	379.233,--	pos.	1.328.905,--	pos.	666.736,--	pos.
Außerordentl. Bereich										
* a.o. Erträge	360.000,--		2.419.302,--		135.000,--		897.350,--		36.610,--	
* Zuweisung/IFB	5.614,--		5.840,--		107.326,--		178.861,--		1.769.334,--	
* a.o. Aufwand	2.460,--		15.502,--		1.803,--		-		13.463,--	
Bilanzergebnis	-1.676.225,--	neg.	1.802.836,--	pos.	405.104,--	pos.	2.047.394,--	pos.	-1.079.451,--	neg.
Korrekturerfordernis (öffentl. Förderungszuschüsse für die Beschneigungsanlage									+ 731.638,--	
									- 347.813,--	

Im **Wirtschaftsjahr 1984/85** war vergleichsweise von einer Betriebsleistung von 5,3 Mio. Schilling auszugehen. Für Personal mußten in dieser Periode 1,1 Mio. Schilling oder 20,9 % der Betriebsleistung aufgewendet werden. Die Sach- und sonstigen Kosten (Reparaturen, Instandhaltungen, Energie, Werbung, Versicherungen, Beratungskosten, usw.) betragen 2,28 Mio. Schilling. Nach Abzug sämtlicher ordentlicher Aufwendungen stellt sich das Betriebsergebnis dieser Periode als **Betriebsverlust von rund 2 Mio. Schilling** dar.

Im **Geschäftsjahr 1985/86** stieg die Betriebsleistung aufgrund der günstigen Witterungs- und Schneebedingungen gegenüber dem Vorjahr um beachtliche 45,6 % auf 7,7 Mio. Schilling an. Der Personalaufwand nahm zwar absolut im Verhältnis zum Vorjahr um rund 0,1 Mio. Schilling zu, in Relation zur Betriebsleistung sank er von 20,9 % auf 15,6 % im Betrachtungsjahr 1986. Der Sach- und sonstige Aufwand hingegen blieb mit 43,3 % unverändert, was den Charakter als Fixkostenposition verdeutlicht. Somit verringerte sich der **Betriebsverlust** in diesem Jahr auf **0,6 Mio. Schilling**.

In der **Periode 1986/87** gelang der Gesellschaft lediglich eine Steigerung der Betriebsleistung von 3,9 % auf 7,97 Mio. Schilling. Der Anteil der Personalkosten stieg von 15,6 % der Betriebsleistung im Vorjahr auf 16,9 % im Jahre 1987. Ähnlich wie im Vorjahr mußten 43,8 % der Betriebsleistung für den Sach- und sonstigen

Aufwand eingesetzt werden. Durch die von 29,9 % im Vorjahr auf 16,1 % der Betriebsleistung rückläufigen Abschreibungen wurde im Jahre 1987 erstmals in der Gesellschaft ein positives Betriebsergebnis in Form eines **Betriebsgewinnes von rund S 380.000,--** erzielt.

Im **Wirtschaftsjahr 1987/88** war eine über die jährlichen Kartenpreisregulierungen hinausgehende Steigerung der Umsätze bzw. der Betriebsleistung von 12,9 % möglich. Der Anteil der Personalkosten sank nicht nur in Relation zur Betriebsleistung auf 13,8 % sondern auch absolut gegenüber dem Vorjahreswert. Der Sach- und sonstige Aufwand sank in Relation zur Betriebsleistung und pendelte sich in etwa am Vorjahreswert ein. Die Abschreibungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr nur unwesentlich erhöht. Insgesamt hat sich somit ein positives Betriebsergebnis in Form eines beachtenswerten **Betriebsgewinnes von S 1.328.905,--** ergeben.

In der **Betrachtungsperiode 1988/89** ist keine echte Umsatzsteigerung zu verzeichnen, obwohl die Betriebsleistung um 9,25 % angestiegen ist. Diese Steigerung geht auf die Kartenpreiserhöhungen und die im Zusammenhang mit Investitionen erbrachten aktivierten Eigenleistungen zurück. Die Sach- und Betriebskosten sind relativ auf 35,5 % der Betriebsleistung abgesunken, absolut jedoch auf den Vorjahreswerten stehen geblieben. Die sich bereits im Vorjahr als Folge der Leasingfinanzierung eines Pistengerätes abzeichnende Erhöhung des Miet- und Pachtaufwandes ist infolge fortgesetzter

Leasingfinanzierung auf 12,7 % weitergestiegen. Als Folge der starken Investitionstätigkeit sind die Abschreibungen auf 20,1 % der Betriebsleistung angewachsen. Obzwar sich der **Betriebsgewinn** in diesem Jahr auf **S 666.736,--** verringerte, konnte der positive Trend beibehalten werden und ein drittes Jahr en suite mit einem Betriebsgewinn abgeschlossen werden.

Zusammenfassend wird nochmals darauf hingewiesen, daß die vorhin dargestellten Betriebsverluste bzw. Betriebsgewinne ohne Berücksichtigung von direkten und indirekten Förderungsmaßnahmen der öffentlichen Hand (Zuschüsse und Investitionsfreibeträge) und der sonstigen außerordentlichen Aufwendungen und außerordentlichen Erträge zu verstehen sind. Die auf dieser Basis bis zum Jahre 1986 anhaltende schlechte Erfolgslage wurde mit dem Jahre 1987 von einer nunmehr bereits drei Wirtschaftsjahre fortdauernden Phase von Betriebsgewinnen abgelöst. Die Auswirkungen der a.o. Aufwands- und Ertragsseite auf das Bilanzergebnis ist in den einzelnen Jahren beträchtlich.

2. Betriebsvermögensvergleich

Zur Darstellung des pauschalen Bilanzergebnisses des untersuchten Zeitraumes von fünf Jahren hat der Landesrechnungshof einen Betriebsvermögensvergleich vom 1. Juli 1984 bis zum 30. Juni 1989 angestellt. Das Prinzip

des Betriebsvermögensvergleiches liegt in der Gegenüberstellung des Eigenkapitals am Beginn und am Ende eines Betrachtungszeitraumes. Abweichungen des Eigenkapitalstandes in positiver oder negativer Richtung unter Hinzurechnung des Wertes der Entnahmen und unter Abzug des Wertes der Einlagen spiegeln den Erfolg der untersuchten Periode wider.

Der pauschale **Betriebsvermögensvergleich** über die Wirtschaftsjahre 1984/85, 1985/86, 1986/87, 1987/88 und 1988/89 zeigt folgendes Bild:

Betriebsvermögen per 30.6.1989	S -	5.524.959,92
- Korrektiv (Förderungszuschüsse)	S +	731.638,--
Korr.Betriebsvermögen per 30.6.89	S -	4.793.321,92
- Betriebsvermögen per 1.7.84	S -	10.003.597,12
	S	5.210.275,20
- Komplementäreinlage	S -	75.000,--
- Investitionsfreibeträge (80-85)	S -	2.910.597,--
+ Zinsenertragssteuer	S +	6.617,89
Periodengewinn (1.7.84-30.6.89)	S +	2.231.296,90
		=====

Im Betrachtungszeitraum - 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1989 - konnte demnach zwar ein positives Bilanzergebnis von S 2.231.296,90 ausgewiesen werden. Dieses Ergebnis baut ausschließlich auf außerordentlichen Faktoren

auf, da das entsprechend bereinigte bzw. selbst erwirtschaftete Betriebsergebnis in derselben Periode mit vergleichsweise S - 248.401,-- nach wie vor nicht ausgeglichen ist.

Anhand der Ergebnisse der indirekten Gewinnermittlung (Betriebsvermögensvergleich) ist daher festzustellen, daß über den Betrachtungszeitraum 1984 bis 1989 das Eigenkapital nominell ohne weitere Schmälerung erhalten werden konnte. Der in den Vorjahren seit Gründung der Firma anhaltende Trend des verlustbedingten Kapitalverzehr, der auch in Anbetracht bestehender stiller Reserven äußerst besorgniserregende Überschuldungsausmaße (Konkursordnung) angenommen hatte, konnte insoferne abgestoppt werden. Der nominelle Substanzzuwachs von rund 2,2 Mio. Schilling ist primär im Zusammenhang mit der Nichtbedienung der Landesdarlehen bzw. der ohne beschlußmäßige Deckung seitens der Steiermärkischen Landesregierung bilanzmäßig im Jahre 1985/86 effektuierte Zinseliminierung von rund 2,4 Mio. Schilling zu sehen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel "Finanzielles Engagement des Landes Steiermark" verwiesen. Die nach wie vor bestehende Vermögensinsuffizienz - das Vermögen deckt rechnerisch die Schulden nicht - wird aus der Perspektive, daß die Landesdarlehen in Anbetracht der Mitunternehmerschaft des Landes Steiermark als Art Eigenkapital aufgefaßt werden, entschärft.

3. Umsatzentwicklung

Die Betriebsleistung während der Wintersaison (Umsatz inkl. sonstige Erträge) der Gesellschaft ergibt sich primär aus den Beförderungsentgelten der bestehenden

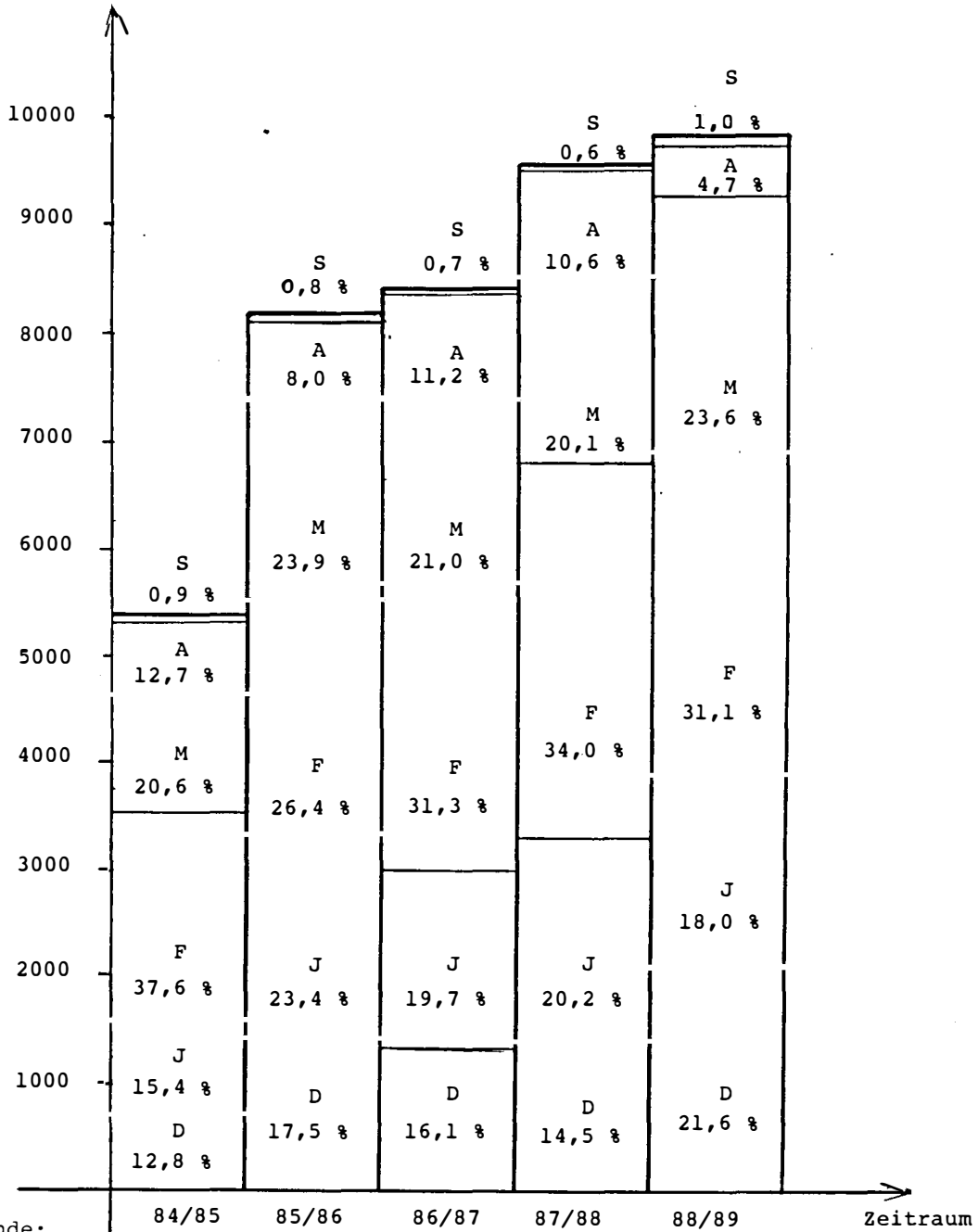
- 2 Doppelsesselbahnen und
- der 3 bzw. ab der Saison 1989/90 bestehenden 4 Schlepplifte und des
- Babyliftes.

Als Wintersaison wird die Zeit vom Dezember bis April gewertet. Die Beförderungsentgelte außerhalb der Wintersaison sowie die sonstigen Erträge fallen kaum ins Gewicht. Die gegenläufige Situation von Hauptsaison und schwacher Nebensaison machen deutlich, daß es sich bei den Kreischberg-Bahnen um ein selbständiges Dienstleistungsangebot am Sektor des Winterfremdenverkehrs handelt. Der Sommerbetrieb wurde aus Gründen schlechter Rentabilität schrittweise eingeschränkt. Derzeit werden die Doppelsesselbahnen nur mehr an einem Tag pro Woche in Betrieb genommen, was als gerade noch vertretbares Entgegenkommen gegenüber den Sommergästen der Urlaubsregion Murau aufgefaßt wird.

Die Umsatzentwicklung in den Jahren 1984/85 bis 1988/89 ist im folgenden Schaubild insgesamt und anteilmäßig für die einzelnen Monate der Wintersaison und den Jahresrest dargestellt:

Einnahmenentwicklung in den Jahren
1984/85 bis 1988/89

Gesamteinnahmen
in 1000 S



Legende:

D = Dezember, J = Jänner, F = Feber, M = Mai, A = April, S = Sommer

Die **Entwicklung der Jahresumsätze** zeigt mit Ausnahme des Jahres 1984/85 keinen spektakulären Verlauf. Der Sprung zwischen den Wirtschaftsjahren 1984/85 und 1985/86 erklärt sich aus der zufälligen Aneinanderreihung zweier untypischer Jahre, nämlich eines besonders guten und eines katastrophal schneearmen Winters. Als insgesamt positiv ist zu vermerken, daß durch mehrere Jahre das Umsatzniveau gehalten werden konnte bzw. sogar leicht steigende Tendenz aufweist. Dieser Trend erklärt sich nicht allein aus den regelmäßigen Kartenpreisregulierungen, sondern erweist sich auch als Folge der marktorientierten Unternehmensführung. Aufgrund des allgemein steigenden Konkurrenzdruckes bei Schiliftanlagen als Folge bereichsweiser Übererschließung und allgemeiner Anhebung des Angebotstandards kommt auch in Hinkunft dem Halten von Umsatzzahlen gegenüber der Gewinnung von zusätzlichen Marktanteilen wahrscheinlich die größere Bedeutung zu.

Die obige Graphik macht auch deutlich, daß die Realisierung von Umsatzerwartungen auch im hohen Maße von den Witterungsbedingungen abhängig ist. Der Vergleich der Umsatzanteile der einzelnen Monate läßt deutliche Schwankungen erkennen. Besonders augenfällig sind derartige Schwankungen jeweils zu Saisonanfang (Dezember) und Saisonausklang (April) zu erkennen. Durch die im Bereich der beiden Doppelsesselbahnen installierten Beschneigungsmöglichkeiten ist eine gewisse Unabhängigkeit von Schneefällen erreicht worden. Da das Beschneien unter anderem Minustemperaturen erfordert, kann eine totale Witterungsabhängigkeit jedoch nie erreicht werden.

Die **Beschneiungsanlage** wird allgemein als Beitrag zur Hebung der Attraktivität angesehen, da auch in schneearmen Zeiten weitgehend Abfahrtsmöglichkeiten bis ins Tal sichergestellt werden. Insoferne hat sich die Beschneiungsanlage bereits im zweiten Jahr ihrer Installation, dem schneearmen Winter 1989/90, bestens bewährt und den Kreischberg-Bahnen gegenüber anderen Schizentren einen beachtlichen Vorsprung eröffnet. Andererseits sind mit der Beschneiung auf jeden Fall Folgekosten verbunden, die sich nicht immer und unbedingt in erhöhten Umsatzzahlen niederschlagen. In diesem Zusammenhang sind auch andere Aspekte (hoher Wasser- und Energieverbrauch) zu sehen.

Das **Karteninkasso** erfolgt auf Basis der jährlich vom Aufsichtsrat genehmigten Saisonpreise. Hierbei wird eine Normaltarifszeit (vom 22. Dezember bis 7. Jänner und 1. Februar bis 16. April) und eine ermäßigte Periode (8. Dezember bis 21. Dezember, 8. Jänner bis 31. Jänner und 17. April bis 22. April) unterschieden. Die Tarifgestaltung orientiert sich zwangsläufig an Konkurrenzrichtungen. Das gesamte Kartenprogramm mit den diversen Ermäßigungen (Vorverkauf, Busse, usw.) ist in der Beilage 14 angeschlossen. Die Kartenkategorien sind zumeist abgestuft nach Erwachsenen, Kindern und Senioren. Der Trend bei den einzelnen Kartenkategorien geht eindeutig weg vom leistungsbezogenen Tarifsysteem (z.B. Punktekarten) hin zu den zeitbezogenen das gesamte Liftangebot umfassenden Preistaffelungen, wie Saisonkarten, Mehrtageskarten, Tageskarten, Stundenkarten u.s.w. Das inner-

halb der Zeitkarten forcierte Angebot von Langzeitkarten und Mehrbereichskarten entspricht fremdenverkehrspolitischer Zielsetzung; nämlich den Urlaubsgast gegenüber den Tagesgast tariflich besserzustellen und damit den Fremdenverkehr mit anzuregen.

Die gesamten Bruttoeinnahmen (inkl. Umsatzsteuer) der einzelnen Wintersaisonen von 1984/85 bis 1988/89 sind in der folgenden Übersicht nach den wesentlichen Kartenkategorien: Saisonkarten, Schipässe, Tageskarten und automatische Zeitnehmung aufgegliedert dargestellt.

Aufteilung der Wintersaisoneinnahmen

Wintersaison	Saisonkarten	in %	Schipässe	in %	Tageskarten	in %	automatische Zeitmessung	in %	Gesamteinnahmen inkl. USt.	in %
1984/85	249.100,--	4,7	2.306.025,--	43,3	2.750.625,--	51,6	21.430,--	0,4	5.327.180,--	100
1985/86	391.775,--	4,8	3.279.050,--	40,6	4.389.615,--	54,3	21.370,--	0,3	8.081.810,--	100
1986/87	386.820,--	4,6	3.905.545,--	46,6	4.064.285,--	48,5	21.250,--	0,3	8.377.900,--	100
1987/88	595.260,--	6,3	4.311.170,--	45,3	4.579.850,--	48,1	28.380,--	0,3	9.514.660,--	100
1988/89	778.845,--	8,0	4.623.750,--	47,6	4.286.110,--	44,1	23.180,--	0,3	9.711.885,--	100

4. Kassenorganisation

Seit dem Winter 1988/89 verfügt die Gesellschaft über eine neue weitestgehend rationalisierte Kassenorganisation auf EDV-Basis. Dieser sogenannte Skidata-Kassencomputer wird von einer Kassierin und in Stoßzeiten zusätzlich von einer Aushilfskraft bedient. Die wesentlichen Neuerungen dieser Anlage sind:

- * Keine Kartenbestandsevidenz (streng verrechenbare Drucksorten), da die Kartenrohlinge nur über den Computer aktivierbar (Magnetspur) sind.
- * Jeder Aktivierungsvorgang wird automatisch unlöschbar gespeichert und erscheint bei Kassenschluß am ausgedruckten Kontrollstreifen.
- * Der Zugang zu den Liftanlagen ist ausschließlich mit gültigen Computerkarten über elektronische Lesegeräte, die mit mechanischen Drehkreuzen gekoppelt sind, möglich.

Diese Form der Kassenorganisation macht zusätzliches Personal entbehrlich und stellt einen wesentlichen Rationalisierungsschritt dar. Fallweise erforderliche Stichprobenkontrollen - z.B. bei nicht übertragbaren Karten - können unschwer vom Liftpersonal miterledigt werden.

Die täglichen Kartenabrechnungen sind ohne Schwierigkeit nachvollziehbar. Die Tageslosung muß mit dem Kontrollstreifen grundsätzlich übereinstimmen. Systembedingte Abweichungsmöglichkeiten sind bekannt und müssen belegt sein. Die Kartenabrechnungen werden vom Geschäftsführer kontrolliert. Ausgegebene Freikarten werden hinsichtlich der Empfänger offengelegt. Der Landesrechnungshof konnte sich in einer stichprobenweisen Kasseneinschau vor Ort von der Ordnungsmäßigkeit der Tagesabrechnungen und den Überwachungsmaßnahmen, seitens des Geschäftsführers, insbesondere hinsichtlich systemimmanenter Schwachstellen überzeugen.

Die Kassenorganisation eröffnet eine reichhaltige Palette statistischer Auswertungsmöglichkeiten, da nicht nur die verkauften Karten nach Art und Wert differenziert erfaßt werden, sondern über die Lesegeräte auch jede Drehkreuzfreigabe nach verschiedenen Kriterien registriert wird und statistisch auswertbar erscheint. Mit Installierung von 13 Lesegeräten in Verbindung mit Drehkreuzen ist künftig eine exakte Frequenzstatistik bei allen Liftanlagen erstellbar.

5. Auslastung

Bislang haben exakte Werte der Beförderungsleistung nur bei den beiden Doppelsesselbahnen vorgelegen. Die Frequenz der diversen Schlepplifte mußte geschätzt werden, was nach den nunmehr vorliegenden exakten Ergebnissen anhand der Drehkreuzregistrierungen des letzten

Winters 1988/89 sich als doch ziemlich unrealistisch erwiesen hat. Z.B. wurde die Beförderungsleistung im Jahr 87/88 mit rund S 720.000,-- für alle Schleppliftanlagen geschätzt, die exakten Drehkreuzregistrierungen ergaben dagegen im Jahr 88/89 nur rund 550.000 Beförderungen. Für den Winter 1988/89 haben die über Drehkreuze ermittelten Beförderungswerte betragen:

- Doppelsesselbahn 1. Sektion;
bergwärts 89.572 Beförderungen (1987/88: 105.709),
talwärts 78.597 Beförderungen (1987/88: 54.323),

- Doppelsesselbahn 2. Sektion;
bergwärts 250.155 Beförderungen (1987/88: 313.929),
talwärts 11.687 Beförderungen (1987/88: 5.013),

- Doppelschleppliftanlage Riegleralmlift 385.672
Beförderungen,

- Rosenkranzhöhenlift 164.755 Beförderungen.

Das Absinken der Beförderungsleistungen 1988/89 gegenüber den Vorjahreswerten ohne feststellbare Umsatzeinbußen verdeutlicht die Konsequenz von zeitbezogenen Kartenkategorien. Steigende oder sinkende Frequenzzahlen müssen sich nicht analog auf den Umsatz auswirken, sie können sich auch gegenläufig entwickeln; d.h. der Beförderungsleistung kommt nicht mehr die Bedeutung als Indikator der Geschäftsentwicklung zu, wie dies bei Verwendung von reinen beförderungsleistungsorientierten Kartenkategorien der Fall ist. Die Gesellschaft ist aufgrund der modernen Kassenorganisation in der

Lage, beide Kartenkategorien parallel anzubieten, da die installierten Lesegeräte auch Punktekarten verarbeiten können.

Kapazität im betriebswirtschaftlichen Sinn ist das Leistungsvermögen eines bestimmten Bereiches. Sie ist eine zeitbezogene technische Größe, die zweckmäßigerweise auf den wichtigsten Leistungs- bzw. Funktionsbereich bzw. auf den engsten Querschnitt ausgerichtet wird. Bestimmend für die Kapazität sind die technischen Anlagen, die Arbeitskräfte und die betriebliche Organisation, also die Leistungsfähigkeit der bereichsweise wirkenden Leistungsfaktoren. Unter **Auslastung** versteht man allgemein das Ausmaß der Kapazitätsausnutzung. Zur Beurteilung des Grades der Auslastung bedarf es immer einer Bezugsbasis, nämlich des Leistungsvermögens. Demnach tritt neben die Kapazität als absolute Größe der Auslastungsgrad als Relativzahl. Der kapazitätsbestimmende Faktor einer Liftanlage ist die zulässige Beförderungsleistung während einer Zeiteinheit (Stunde). Die maximale Förderleistung ist eine feststehende Größe, die bei den beiden Doppelsesselbahnen am Kreischberg im Winterbetrieb beträgt:

- Sektion I: 1.100 Personen je Richtung,
- Sektion II: 1.360 Personen je Richtung.

Bei der Wertermittlung der in der folgenden Übersicht dargestellten Winterauslastung hat der Landesrechnungshof die Anzahl der talwärts beförderten Personen außer Betracht gelassen, da diese für die Frequenzdarstellung von Aufstiegshilfen uninteressant erscheinen.

ENTWICKLUNG DER BEFÖRDERUNGSLEISTUNG AUF DEN BEIDEN DOPPELSESSELLIFTEN IM WINTERBETRIEB (1984 bis 1988)

Winter- betrieb	Lifтанlagen	Betriebszeit		Anzahl der Bergbeförderungen	Max. Förderleistg. pro Stunde	Durchschnittliche Auslastung (pro Stunde)	
		Tage	Stunden			Personen	Auslastungsgrad x)
1984	Doppelsesselbahn I	124	985	83.447	1100	85	7,7
	Doppelsesselbahn II	124	868	253.146	1360	292	21,5
1985	Doppelsesselbahn I	132	1055	69.323	1100	66	6
	Doppelsesselbahn II	132	909	231.161	1360	254	18,7
1986	Doppelsesselbahn I	118	924	114.735	1100	124	11,3
	Doppelsesselbahn II	118	821	277.593	1360	338	24,8
1987	Doppelsesselbahn I	137	1125	95.351	1100	85	7,7
	Doppelsesselbahn I	137	1011	281.788	1360	279	20,5
1988	Doppelsesselbahn I	130	1020	108.599	1100	107	9,7
	Doppelsesselbahn II	130	916	332.944	1360	363	26,7

x) In Prozenten der max. Förderleistung

6. Ausgewählte Aufwandsbereiche

Die Gliederung der anfallenden Aufwandsbereiche nach Art und Umfang ist aus der angeschlossenen GuV-Rechnung für 1988/89 (Beilage 15) zu ersehen. Im folgenden wird auf einige spezifische Aufwandsarten näher eingegangen:

Personalwesen

Die Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG stellt entsprechend ihrer Aufgabenstellung und Zielsetzung einen Dienstleistungsbetrieb dar, wobei die Anlagenintensität gegenüber der Personalintensität überwiegt. Dies wird daran deutlich, daß der Personalaufwand innerhalb der KG nur rund 15 % des gesamten ordentlichen Aufwandes ausmacht. Innerhalb der Ges.m.b.H. freilich liegt der Personalaufwand naturgemäß bei nahezu 100 %.

Die Anzahl der Dienstnehmer ist in den letzten Jahren nahezu konstant geblieben. Im Wirtschaftsjahr 1988/89 betrug im Bereich der KG der maximale Stand an Dienstnehmern 14 Personen, was gegenüber den Vorjahren einen Zugang einer Arbeitskraft bedeutet. Diese war für Zwecke der Bedienung der neu installierten Beschneigungsanlage erforderlich geworden.

Der Betriebsleiterstellvertreter wird als einziger Dienstnehmer der KG ganzjährig beschäftigt. Alle übrigen Bediensteten werden während der Wintersaison, zumeist

von Mitte Dezember bis Mitte April beschäftigt. Während Beförderungsspitzen werden erforderlichenfalls zur Verstärkung 2 bis 3 Aushilfskräfte stundenweise zusätzlich eingesetzt.

Personalstand:	88/89	87/88	86/87	85/86
Saisonkräfte	13	12	12	12
Ganzjahreskraft	1	1	1	1
Kopfzahl	14	13	13	13
=====	=====	=====	=====	=====
Umwertung in Ganzjahreskräfte (ohne Geschäftsführer)	5,4	5	5,7	5,1

Wertet man die nach Köpfen gerechnete Dienstnehmerzahl für Vergleichszwecke bzw. zur Ermittlung von Kennzahlen anhand ihrer Beschäftigungswochen auf Ganzjahreskräfte (52 Beschäftigungswochen) um, so liegt dieser Personalstand zwischen 5 und 6 Personen, worin die beiden der Ges.m.b.H. zurechenbaren Geschäftsführer noch nicht inkludiert sind.

Der Personalstand wird von der Geschäftsführung bewußt niedrig gehalten und liegt im Vergleich zu anderen Liftbetreibern tatsächlich günstig. Im Personalstand wird deutlich,

- daß keine Nebenbereiche (Restaurant, Beherbung usw.) mitgeführt werden;
- daß der Sommerbetrieb aus Rentabilitätsgründen auf ein Minimum reduziert wurde und
- daß weitestgehende Rationalisierungsmaßnahmen (z.B. Kassenscomputer) gesetzt wurden.

Die Entwicklung des Personalaufwandes inkl. der Soziallasten insgesamt bzw. seine Relation zu anderen Bezugsgrößen wie Betriebsstunden, Umsatz und Personalstand ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

ENTWICKLUNG DES PERSONALAUFWANDES

	1984/85	1985/86	1986/87	1987/88	1988/89
Personalaufwand (inkl. Geschäftsführung)	1.665.000,--	1.840.000,--	1.969.000,--	1.896.000,--	2.171.000,--
<hr/> Betriebsstunden	3.199	3.535	4.048	4.097	3.757
Personalaufwand pro Betriebsstunde (Seilbahnanlage)	520,--	520,--	486,--	463,--	578,--
<hr/> Anzahl der Dienstnehmer					
Seilbahn	5,3	5,1	5,7	5	5,4
<hr/> Umsatz je Dienstnehmer					
Seilbahn	913.300,--	1.448.800,--	1.344.600,--	1.735.800,--	1.648.500,--
<hr/> Durchschnittlicher Personalaufwand je Dienstnehmer					
Seilbahn	263.000,--	301.600,--	293.900,--	316.000,--	402.000,--

Geschäftsführerbezüge

Herr Franz Autischer wurde aufgrund des Beschlusses der Gesellschafter der Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1974 zum Betriebsleiter und zum Geschäftsführer bestellt. Das Dienstverhältnis als Betriebsleiter ist unbefristet, während das Dienstverhältnis als Geschäftsführer jeweils auf fünf Jahre begrenzt ist. Zum Geschäftsführerstellvertreter wurde gleichzeitig Herr Josef Purgstaller bestellt.

Die Bruttobezüge der Geschäftsführer betragen:

- S 32.665,-- (14 x) für Franz Autischer ab 1. Jänner 1989
- S 1.600,-- (12 x) für Josef Purgstaller ab 1. Jänner 1986

Die Stellung von Franz Autischer als Betriebsleiter und Geschäftsführer ist eine hauptamtliche. Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt zumindest 40 Stunden, wobei die Dienstzeit den betrieblichen Erfordernissen anzupassen ist. Mit den Bruttobezügen sind auch alle erforderlichen Überstunden, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertagsstunden abgegolten.

Neben den Fixbezügen ist der hauptamtliche Geschäftsführer auch am jährlichen Erfolg der Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG beteiligt. Die Erfolgsbeteiligung

basiert auf einer stufenweise gestaffelten Prozentbeteiligung am Cash-flow-Zuwachs. Als Vergleichswert für den Zuwachs dient der durchschnittliche Cash-flow der Durchschnittsjahre 1985/86 und 1986/87. Die Cash-flow-Berechnung erfolgt nach einem festgelegten Schema retrograd aus dem Bilanzergebnis. Die Erfolgsbeteiligung wird im Ausmaß von 1/14 von 60 % der Prämie des Vorjahres monatlich akontiert und erfolgt die Endabrechnung binnen zwei Monaten nach der Bilanzgenehmigung von der Steiermärkischen Landesholding nach folgendem Modell:

Cash Flow des abgelaufenen Wirtschaftsjahres
minus

Basis Cash Flow (\emptyset 1985/86 und 1986/87)

Im Steigerungsfalle

Erfolgsbeteiligung im Ausmaß

- | | |
|---|--------|
| 1. Steigerungsstufe
(Basis Cash Flow bis \langle 11 %) | = 16 % |
| 2. Steigerungsstufe
(\rangle 11 % bis \langle 22 %) | = 6 % |
| 3. Steigerungsstufe
(\rangle 22 %) | = 9 % |

Hinsichtlich dieser erfolgsorientierten Beteiligung ist zu bemerken, daß sie sowohl die Chancen einer höheren Entlohnung bei einem günstigen Kassenfluß, aber auch das Risiko eines Einkommensverlustes bei negativer Entwicklung beinhaltet. Das Dienstverhältnis enthält

daher neben der Befristung des Dienstverhältnisses als Geschäftsführer auf fünf Jahre eine weitere Risikokomponente. Nachdem sich der Landesrechnungshof immer zur leistungsorientierter Entlohnung bekannt hat, ist diese Vorgangsweise positiv hervorzuheben.

Für gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Abfertigungsverpflichtungen sind nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung in den Jahresabschlüssen angemessene Rückstellungen (Vorsorgen) zu bilden. Zur Berechnung der Rückstellungen im wirtschaftlich erforderlichen Ausmaß sind Methoden anzuwenden, mittels welcher die im Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit anfallenden Abfertigungen gleichmäßig während der aktiven Dienstzeit angesammelt werden. Da lediglich in der KG-Bilanz für den Betriebsleiterstellvertreter eine Abfertigungsvorsorge eingestellt ist, eine solche in der Ges.m.b.H.-Bilanz für den Betriebsleiter fehlt, empfiehlt der Landesrechnungshof umgehend eine entsprechende Abfertigungsvorsorge zu bilden.

Fahrt- und Reisespesen

Die in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Fahrt- und Reisespesen resultieren im wesentlichen aus Dienstfahrten des hauptamtlichen Geschäftsführers im Inland. Reisespesen der übrigen Dienstnehmer fallen nicht an bzw. nicht ins Gewicht. Auslandsreisen stellen die

Ausnahme dar und betreffen den Besuch von Fachmessen (z.B. München) oder das Studium von bezughabenden Wintersporteinrichtungen.

Bei Dienstfahrten steht Herrn Autischer die erste Bahnklasse bzw. bei Benützung des eigenen PKW das amtliche Kilometergeld zu. Als Reisegebühren gelten die gleichen Sätze, die einem Landesbeamten der Dienstklasse A VII zustehen. Für dienstliche Fahrten in den Gemeinden St. Georgen ob Murau und Murau werden maximal bis zu S 3.500,-- vergütet. Diese Entschädigung erhöht sich um jenen Prozentsatz, um den sich das amtliche Kilometergeld erhöht.

Diese nach oben begrenzte Entschädigung wurde in allen Jahren voll in Anspruch genommen (3.500 x 12 = S 42.000,--) und hat de facto daher den Charakter einer Pauschale mit der rund 1.000 Fahrkilometer pro Monat im Gemeindebereich St. Georgen ob Murau und Murau abgedeckt erscheinen. Für diverse betriebliche Fahrten mit dem eigenen PKW außerhalb der vorgenannten Gemeindebereiche wurden im Wirtschaftsjahr 1988/89 verrechnet:

6.529 Fahrkilometer	S 24.527,30
Diäten und Nächtigungen	S 10.200,--
<hr/>	
	S 34.727,30
	=====

Dies entspricht von der Fahrstrecke als auch den Kosten in etwa den jeweiligen Vorjahreswerten. Auch im Vergleich zu anderen Schiliftbetreibern erscheinen diese Werte nicht überhöht.

Anhand der überprüften Belege stellte der Landesrechnungshof fest, daß bei den halbjährlichen Reisekostenabrechnungen die Zuordnung der verrechneten Diäten zu den Reisetagen mangelhaft ist bzw. die zeitliche Anlage der Reisebewegung gänzlich fehlt.

Werbeaufwand

Der Werbeaufwand (1988/89: S 481.980,97) umfaßt im wesentlichen die Kosten für die Herstellung von Prospektmaterialien, Plakat-, Zeitungs-, Straßenbahn- und Rundfunkwerbung. Desweiteren sind darin die Kosten für diverse Presseveranstaltungen (Pressewochen, Pressekonferenzen, usw.) samt Rahmenprogrammen, Mitgliedsbeiträge zu Fremdenverkehrsorganisationen und die Essensfreihaltung der Autobuschauffeure enthalten.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die gesetzten werblichen Maßnahmen geboten und die Kostenbelastungen akzeptabel erscheinen bzw. soweit Planbudgets erstellt wurden, diesen entsprechen. Nachdem bislang umfassende Voranschläge (Planbudgets) pro Wirtschaftsjahr im vorhinein nicht erstellt wurden, sondern lediglich für Teilbereiche und diese auch nur sporadisch, lassen

sich Soll-Ist-Vergleiche nur bereichsweise durchführen. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher allgemein und im speziellen am Marketing- und Akquisitionssektor finanzielle Planbudgets zu erstellen und als Handlungsrahmen vorzugeben, da sich die Konkurrenz auf diesem Sektor erheblich verschärft hat.

Im Bereich der Geschäftsanbahnung betreffen die Kosten im wesentlichen Konsumationsausgaben (Bewirtungen). Bei der stichprobenweisen Durchsicht der Konsumationsbelege wurde vereinzelt bei kleineren Konsumationen festgestellt, daß auf den gegenständlichen Rechnungen weder die eingeladenen Personen noch der Grund der Einladung näher ausgeführt wird. Der Landesrechnungshof erachtet es in Anbetracht des hohen öffentlichen Finanzmitteleinsatzes als notwendig, daß auf eine ordnungsmäßige Dokumentation der betrieblichen Veranlassung jeweils geachtet wird.

Sonstige Aufwendungen

Unter den "Sonstigen Aufwendungen" scheinen neben diversen Verbrauchsmaterialien (z.B. Kartenrohlinge und Schipässe) Miet-, Pacht- und Leasingaufwendungen auf. Unter Mieten fallen die Ausgaben für das Büro, unter Pacht die Abgeltungen für die Inanspruchnahme von Lifttrassen und Pistenflächen und unter Leasing die Ausgaben für ein Pistengerät.

Die Nutzung der Sessellift- und Schlepplifttrassen, der Abfahrtspisten und Schiwege sowie Parkplätze und sonstigen Flächen erfolgt auf Basis von Pachtverträgen. Die insgesamt gepachtete Fläche beläuft sich auf rund 72 Hektar. Die Bandbreite des Pachtschillings liegt zwischen S 1.990,-- für Pisten über 1.800 m sowie S 15.715,-- für Parkplatzflächen pro ha und hängt von der Qualität der Pachtfläche ab. Im rechnerischen Durchschnitt werden rund S 5.100,-- pro Hektar bezahlt, was rund 50 Groschen pro Quadratmeter und Jahr bedeutet. Dieser Durchschnittswert ist als günstig zu betrachten.

Zur Beschaffung eines Pistengerätes (Marke: Kässbohrer Pistenbully) wurde im Februar 1988 mit der Leasfinanz 88 Mobilienleasing Ges.m.b.H. in Wien ein Leasingvertrag abgeschlossen. Das 1. bis 18. Leasingentgelt beträgt S 72.200,--, während sich das Entgelt für die 19. bis 35. Rate auf S 40.000,-- p.m. reduziert.

Von den Finanzierungskosten her betrachtet ist die Leasingvariante naturgemäß die teuerste Finanzierungsform, da neben den reinen Finanzierungskosten auch die Verwaltungskosten und Gewinnerwartung der Leasinggesellschaften in die Leasingraten einfließen. Andererseits ist es jene Finanzierungsvariante, die an die Kreditwürdigkeit die geringsten Anforderungen stellt und insoferne am unproblematischsten zu handhaben ist.

Mit dem geleasteten Pistengerät wurde der Gesamtstand der Pistenpräparier- und Pflegegeräte auf insgesamt 4 Geräte erhöht. Da der Stand laut Anlageverzeichnis

(5 Geräte) dem tatsächlichen Stand an Geräten nicht entspricht, ist eine Berichtigung des Anlageverzeichnisses erforderlich. Der Stand von vier Pistengeräten erscheint im Hinblick auf den Umstand, daß die Pistengeräte auch zum Ziehen der Schneekanonen eingesetzt werden müssen und ein älteres Gerät oftmals in Reparatur ist, nicht überhöht.

VI. WIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE REGION

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Errichtung der Kreischbergbahnen erschien es dem Landesrechnungshof zweckmäßig, die Auffassung anderer Institutionen in Erfahrung zu bringen. Es wurden daher

* das Arbeitsamt Murau und

* die Bezirkshauptmannschaft Murau

eingeladen, Stellungnahmen abzugeben.

Auf die Einholung einer schriftlichen Stellungnahme von der Gemeinde St. Georgen ob Murau wurde verzichtet, da der Bürgermeister der Gemeinde St. Georgen ob Murau gleichzeitig Geschäftsführer und Betriebsleiter der Kreischberg-Seilbahnen Ges.m.b.H. & Co.KG ist und im Zuge der Prüfung ohnehin diesbezüglich ausführliche Gespräche mit dem Bürgermeister geführt und Unterlagen seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurden.

Aus den abgegebenen Stellungnahmen und mündlichen Erhebungen gehen einhellig positive Auswirkungen hervor und wird der Bau der Kreischbergbahnen nicht nur für die Gemeinde St. Georgen ob Murau, sondern auch für die gesamte Region als Beitrag zur Erhöhung des Fremdenverkehrs und damit zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung gesehen. Nachstehend werden die Stellungnahmen wörtlich wiedergegeben:

Stellungnahme des Arbeitsamtes Murau:

"Zu obgenanntem Schreiben teilt das Arbeitsamt Murau mit, daß seit Bestehen der Kreischberg Seilbahnen ein stets steigender Trend im Fremdenverkehr im Raume Murau - St. Georgen festgestellt werden kann.

Eine Rücksprache mit dem Gemeindeamt St. Georgen ob Murau hat ergeben, daß seit 1975 bis 1985 ca. 100 Arbeitsplätze in der Gemeinde geschaffen wurden und diese sicherlich überwiegend auf die errichteten Kreischbergbahnen zurückzuführen sind.

Weiters teilten die Privatbetriebe mit, daß derzeit 20 Beschäftigte in den Gaststätten und bei den Kreischbergbahnen 16 Beschäftigte gemeldet sind.

Mitgeteilt wurde u.a. auch, daß in den Weihnachtsferien 1989/90 Spitzenauslastungen von täglich 2.500 - 3.000 Benutzern bei den Kreischbergbahnen registriert wurden.

Beim Arbeitsamt Murau sind derzeit von der Region Kreischberg 8 offene Stellen zur Besetzung ausgeschrieben.

Wie weit die Umwegrentabilität noch Platz greift, kann nicht festgestellt werden, jedoch wird von ha. Ansicht erwähnt, daß die Kreischbergbahnen als eine sehr positive Einrichtung für den Fremdenverkehr und gleichzeitig auch für den Arbeitsmarkt bezeichnet werden kann."

Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Murau:

"Zum obangeführten Ersuchen vom 22. Dezember 1989, ha. eingelangt am 27. Dezember 1989, wird berichtet, daß die Errichtung der Kreischberg Seilbahnen die wirtschaftliche Weiterentwicklung im Raum Murau und St. Georgen ob Murau sehr gefördert hat.

Wie die amtlichen statistischen Unterlagen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hinsichtlich der Nächtigungen von Fremden beweisen, hat der Zustrom

von Wintergästen in das Gebiet St. Georgen ob Murau und St. Lorenzen ob Murau seit der Erschließung des Kreischberges für den Winterfremdenverkehr stark zugenommen.

Auch viele Winterurlauber in Murau und Umgebung fahren mit dem Privat-PKW häufig nach St. Lorenzen zu den Kreischbergbahnen. Dazu kommt noch der Tagestourismus mit Bussen aus dem Raum Judenburg, Leoben und Graz. Auch Busse mit Gästen aus der Süd- und Oststeiermark machen, wenn sie vom Kreischberg kommen, oft in Murau einen Aufenthalt, wodurch das Gastgewerbe in Murau belebt wird.

Beschwerden über die Kreischbergbahnen führen lediglich die Eigentümer der Lachtallifte und der Grebenzenlifte. Diese sehen in der finanziellen Beteiligung des Landes Steiermark an der Kreischbergseilbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG eine Verzerrung des wirtschaftlichen Wettbewerbes."

Die Einnahmen der Gemeinde St. Georgen ob Murau entwickelten sich im Vergleich der Jahre 1975 und 1984 wie folgt:

	1975	1984
Getränksteuer	275.551,--	983.770,--
Grundsteuer	90.804,--	422.529,--
Gewerbsteuer	275.551,--	549.174,--
Lohnsummensteuer	93.847,--	604.923,--
FV-Abgabe	21.176,--	117.705,--
B-Ertragsanteile	1.967.730,--	3.919.044,--

Weiters hat die Gemeinde St. Georgen ob Murau darauf hingewiesen, daß die gesamte Bautätigkeit (Beherbergungsbetriebe, Eigenheime mit Gästebetten, sonstige Gewerbebetriebe) in der Gemeinde stark zugenommen hat.

Der Landesrechnungshof hat auf Grundlage der statistischen Unterlagen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eine Aufstellung über die Entwicklung der Nächtigungen und der Nächtigungsichte der Gemeinde St. Georgen ob Murau im Vergleich der Wintersaisonen vor und nach Inbetriebnahme der Kreischbergbahnen erstellt. Aus dieser nachfolgenden Aufstellung geht die Anzahl der Übernachtungen, die Rangfolge innerhalb der steirischen Gemeinden in der Nächtigungszahl und der Nächtigungsichte, die Bettenkapazität, der Auslastungsfaktor und der Anteil der Übernachtungen bezogen auf die Gesamtübernachtungen im Bezirk Murau hervor.

ENTWICKLUNG DER NÄCHTIGUNGEN UND DER NÄCHTIGUNGSDICHTE IN DER GEMEINDE ST. GEORGEN OB MURAU IM VERGLEICH
DER WINTERSAISON VOR UND NACH INBETRIEBNAHME DER KREISCHBERGBAHNEN

	vor Inbetriebnahme der Kreischbergbahnen			nach Inbetriebnahme der Kreischbergbahnen				
	1972/73	1973/74	1974/75	1975/76	1976/77	1977/78	1987/88	1988/89
Übernachtungen	5.430	8.687	9.966	11.772	13.186	40.008	57.491	50.675
Rangfolge der Nächtigungen der steir. Gemeinden	70.	45.	46.	47.	40.	17.	11.	15.
Rangfolge der Nächtigungsdichte der steir. Gemein- den	62.	50.	47.	53.	47.	15.	13.	17.
Bettenkapazität	275	297	330	436	509	765	970	992
Auslastungsfaktor	10,9 %	16,2 %	16,7 %	14,9 %	14,3 %	28,9 %	32,7 %	28,2 %
Gesamtübernachten- gen im Bezirk Murau	120.596	136.061	145.945	179.103	174.182	212.369	242.078	224.371
Anteil der Über- nachtungen der Ge- meinde St.Georgen in % der Gesamt- übernachtungen im Bezirk	4,5 %	6,4 %	6,8 %	6,6 %	7,6 %	18,9 %	23,7 %	22,6 %

Aus der umseitigen Aufstellung ist zu ersehen, daß in der Gemeinde St. Georgen ob Murau die Nächtigungsziffern seit Bestehen der Kreischbergbahnen doch überdurchschnittlich gestiegen sind. Dies geht sowohl aus der Zahl der Übernachtungen, die im Jahr 1974/75 von rund 10.000 Nächtigungen im Jahr 1988/89 auf rund 50.000 Nächtigungen gestiegen sind, wie auch aus der Rangfolge innerhalb der steirischen Gemeinden hervor, wobei die Gemeinde St. Georgen 1974/75 an 46. Stelle und 1988/89 an 15. Stelle gelegen ist. Auch hinsichtlich der Bettenkapazität sind Steigerungen festzustellen. In der Wintersaison 1974/75 lag die Bettenkapazität bei 330 und in der Wintersaison 1988/89 bei 992. Ganz deutlich zeigt sich die Auswirkung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde St. Georgen ob Murau auch dadurch, daß der Anteil der Nächtigungen rund 1/4 der Gesamtübernachtungen des Bezirkes Murau ausmacht.

Aus dieser Aufstellung und aus den vorigen Stellungnahmen des Arbeitsamtes Murau und der Bezirkshauptmannschaft Murau ist daher zu ersehen, daß die Errichtung der Kreischbergbahnen der Gemeinde St. Georgen ob Murau und der umliegenden Region doch einen wesentlichen Aufschwung gebracht hat, der auf

- * das Ansteigen der Nächtigungen,
- * das Entstehen neuer Arbeitsplätze und
- * eine insgesamt erhöhte Bautätigkeit

zurückzuführen ist.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis der Bezirkshauptmannschaft Murau bemerkenswert, daß die Lachtallifte und Grebenzenlifte Beschwerde darüber führen, daß die Beteiligung des Landes Steiermark an der Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG zu einer Verzerrung des wirtschaftlichen Wettbewerbes geführt hat.

Offensichtlich hat der Bau der Kreischbergbahnen doch zu einer gewissen Verlagerung der Schigäste zu den besser ausgebauten und mit dem größeren Angebot versehenen Kreischbergbahnen, die zusätzlich noch über eine bessere Anfahrmöglichkeit verfügen, geführt.

Wenn auch ein umfangreicheres und besseres Angebot für den Urlaubsgast bzw. Schigast grundsätzlich positiv zu werten ist und eine gesunde Konkurrenz nicht nachteilig sein kann, so sollten Beteiligungen des Landes nicht dazu führen, daß Wettbewerbsverzerrungen eintreten und private Betreiber von Schiliftgesellschaften in Schwierigkeiten kommen.

In diesem Sinne sind auch die Hinweise des Landesrechnungshofes im gegenständlichen Bericht, betreffend die Vergünstigungen durch das Land Steiermark, wie sie etwa in der Erlassung von Darlehenszinsen bzw. in der fortwährenden Stundung von Tilgungsraten erfolgen, zu sehen.

VII. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung der **Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG** durchgeführt. Gegenstand der stichprobenweisen Prüfung waren in erster Linie Teilbereiche der Gebarung bzw. die betriebswirtschaftliche Entwicklung in den Geschäftsjahren 1984/85 bis 1988/89. Das Kreischberg Schizentrum ist in St. Lorenzen ob Murau gelegen und verfügt über zwei Doppelsesselbahnen, vier Schlepplifte und einen Baby-lift. Das Schigebiet befindet sich in einer Höhe zwischen 850 m (Talstation) und 2.110 m (Rosenkranzhöhe).

Die Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG wird in Form einer **Kommanditgesellschaft** geführt, die im September 1974 gegründet wurde.

Komplementär ist die Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H.

- die allein persönlich haftet und
- die Geschäftsführung besorgt.

Kommanditisten sind derzeit 34 Personen bzw. Körperschaften, die jeweils mit ihrer Einlage haften. Im Innenverhältnis fungieren weiters 29 Personen mit einer Einlage von insgesamt S 275.000,-- als **stille Teilhaber**.

Derzeit sind folgende **Kapital- bzw. Beteiligungsverhältnisse** an der **Kreischbergseilbahnen Ges.m.b.H.** gegeben:

Gesellschafter	Stammeinlage	Beteiligung
* Land Steiermark	S 375.000,--	75 %
* Gemeinde St. Georgen ob Murau	S 125.000,--	25 %
Stammkapital	S 500.000,--	100 %

Die **Beteiligungsverhältnisse bei der Kommanditgesellschaft** stellen sich wie folgt dar:

Gesellschaftskapital	Land Steiermark	Übrige Gesellschaftler
* Komplementär Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. S 100.000,--		S 100.000,--
* Kommanditisten S 25.400.000,--	S 8,500.000,-- S 9,000.000,--	S 7,900.000,--
* Gesamte Einlagen S 25.500.00,--	S 17,500.000,--	S 8,000.000,--
100 %	68,63 %	31,37 %

Das Land Steiermark ist somit mit S 17,500.000,-- oder 68,63 % am gesamten Gesellschaftskapital beteiligt, während die übrigen Gesellschafter insgesamt 31,37 % halten.

Über dieses Beteiligungskapital hinaus hat das Land Steiermark im Laufe der Zeit die Gesellschaft durch verschiedene Maßnahmen gefördert:

- * Gewährung von nicht rückzahlbaren Beihilfen im Gesamtbetrag von 2 Mio. Schilling,
- * Gewährung von 3 förderungskonditionierten Darlehen im Ausmaß von 7 Mio. Schilling,
- * Übernahme der Rückbürgschaft für 2 ERP-Darlehen in Höhe von 18 Mio. Schilling und die
- * Gewährung eines Zinsenzuschusses.

Bezüglich der Darlehensgebarung für den Zeitraum von 1975-1985 hat der Landesrechnungshof bereits in seinem Bericht, betreffend die Überprüfung der Schilift- und Seilbahngesellschaften, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, vom 25. Juli 1985 (GZ.: LRH 20 Sch 1-1984/26) hingewiesen.

In diesem Bericht hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß die Gesellschaft lediglich im Jahr 1976 die vorgeschriebenen Darlehenszinsen bezahlt hat und ab 1978 aufgrund der sogenannten "Cash-flow-Regelung" (Seite 19 des Berichtes) der Gesellschaft weder Zinsen noch Tilgungsraten vorgeschrieben und von dieser daher auch keine diesbezüglichen Zahlungen, außer einer Tilgungsrate von S 229.300,-- am 3. Mai 1982 geleistet wurden.

Der Landesrechnungshof hat in diesem Bericht dargestellt, daß in den Wirtschaftsjahren 1978/79 bis 1983/84 jeweils ein positiver Cash-flow vorhanden war, und die Gesellschaft daher in der Lage gewesen wäre, im Sinne der Cash-flow-Regelung die Zinsen bzw. Kapitalraten termingerecht zu bezahlen.

Der Landesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang auch empfohlen, der Gesellschaft die Zinsen auf Basis der Vertragsbedingungen nachzuverrechnen. Diese Empfehlung wurde allerdings nicht aufgegriffen und ist bislang keine Zinsennachverrechnung erfolgt. Die Gesellschaft hat die schuldig gebliebenen Zinsen in kaufmännischer Vorsicht evident gehalten und jeweils in der Bilanz rückgestellt. Erst in Zusammenhang mit der Neuordnung der Darlehensgebarung im Jahr 1986 hat die Gesellschaft die Erlassung der Zinsen angenommen, und dieser durch Auflösung der Verbindlichkeiten in der Bilanz per 30. Juni 1986 Rechnung getragen.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1986 wurde die Darlehensgebarung auf eine neue Basis gestellt. Hierbei hat der Landesrechnungshof eine Diskrepanz zwischen der Vorgangsweise der Landesbuchhaltung aufgrund einer Anweisung der Rechtsabteilung 10 vom 29. November 1985 und dem Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 1986 festgestellt.

Während im ersteren Fall der Auftrag für die Landesbuchhaltung besteht, in jedem Fall die planlichen Annuitäten vorzuschreiben, sind nach dem Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung nur dann Annuitäten vorzuschreiben, wenn über ein Zahlungserleichterungsansuchen nach Abgabe einer Stellungnahme durch die Steiermärkische Landesholding Ges.m.b.H. seitens der Steiermärkischen Landesregierung abschlägig beschieden wird. In diesem Zusammenhang ist auch zu bemängeln, daß die Gesellschaft nur jeweils ein Zahlungsansuchen pro Jahr und zwar bereits im Juli einbringt, obwohl zwei Fälligkeitstermine pro Jahr anfallen. Weiters ist auch festzuhalten, daß erstmalig im Dezember 1989 ein entsprechender Antrag mit der Stellungnahme der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. an die Landesregierung herangetragen wurde.

In der Anweisung der Rechtsabteilung 10 an die Landesbuchhaltung wurde auch verfügt, daß beginnend mit 30. Juni 1986 generell die Laufzeit der Darlehen um 10 Jahre, abzüglich der Zahl der geleisteten Tilgungsraten, zu verlängern ist. Der Landesrechnungshof stellt fest, daß für die Laufzeitverlängerung der Darlehen

kein entsprechender Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vorliegt. Hierbei erscheint dem Landesrechnungshof die Laufzeitverdoppelung für das erst mit 2. August 1985 gewährte Darlehen (Laufzeit fünf Jahre) von 1 Mio. Schilling unverständlich. Hier wurde die Laufzeit bereits verdoppelt, bevor die erste Fälligkeit eingetreten war.

Die Darlehensgebarung wurde trotz des vorhin erwähnten Regierungsbeschlusses unverändert weitergeführt. Die Annuitäten wurden termingerecht vorgeschrieben, wobei eine Verzinsung der mangels Zahlung immer größer werdenden Zahlungsrückstände unterblieb.

Der Landesrechnungshof hat errechnet, daß sich die per 31. Dezember 1989 nicht angelasteten Zinsen auf Basis von Kapitalzinsen für die unbezahlten Annuitätensvorschreibungen auf rund S 345.000,-- belaufen. Die Verzugszinsen steigen dabei progressiv an und würden bei gleichbleibender Vorgangsweise im Verlaufe der restlichen Laufzeit bis zum 31. Dezember 1995 auf rund 2,6 Mio. Schilling ansteigen. Erfolgt auf Dauer keine Verzinsung der fällig gestellten Annuitäten, tritt Verjährung mit Rechtsverlust auf.

Erstmalig wurde im Dezember 1989 ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen der Kreischberg-Seilbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG an die Steiermärkische Landesregierung herangetragen. Die Steiermärkische Landesregierung

genehmigte danach aufgrund der Stellungnahme der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. die Aussetzung der Tilgung bzw. den Verzicht auf die Vorschreibung der Zinsen für das Jahr 1989 für gewährte Landesdarlehen.

In diesem Beschluß kommt jedoch nicht klar zum Ausdruck,

- ob die Zinsen dem Kapital zugeschlagen werden, also eine Kapitalisierung vorzunehmen ist
- ob für alle Zeit auf Zinsen verzichtet und insofern eine zusätzliche Förderungsmaßnahme gesetzt wurde und
- wie hoch das Ausmaß der Zinsen ist, auf die verzichtet wurde.

Nach Berechnung durch den Landesrechnungshof beträgt der Zinsenausfall immerhin rund S 250.000,--.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes kann diese Vorgangsweise nur als eine Form von Zwischenerledigung angesehen werden, und empfiehlt die notwendigen Beschlußgrundlagen, die diese Punkte klären und für die entgeltliche Darlehensabwicklung zu erwirken.

In diesem Zusammenhang zeigt der Landesrechnungshof auch auf, daß im Zeitbereich von 1980-1989 rund 19,5 Mio. Schilling, ohne Berücksichtigung der Investitionskosten für den Rosenkranzlift, investiert wurden. Die gesamten Investitionen betragen bisher 55,5 Mio. Schilling. Der Landesrechnungshof stellt sich keineswegs gegen Investitionen in bestehende Anlagen und notwendige Anpassungen an den technischen Fortschritt. Es ist jedoch festzuhalten, daß im unternehmerischen Konzept offensichtlich Investitionsvorhaben Vorrang vor der Rückzahlung bestehender Darlehen haben.

Im übrigen ist der Landesrechnungshof, nachdem die Darlehen bisher schon zum Teil 14 Jahre nicht bedient und wie Eigenkapital angesehen werden, der Ansicht, daß allenfalls eine Umwandlung dieser Mittel zweckmäßig wäre. Damit könnte ein wesentlicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet werden, da neben dem Unternehmen laufend die Rechtsabteilung 10, die Landesbuchhaltung und die Steiermärkische Landesholding Ges.m.b.H. mit der Darlehensgebarung befaßt sind, ohne daß tatsächlich Tilgungen oder zumindest Zinsen geleistet werden.

Im Jahr 1988 hat die Republik Österreich und das Land Steiermark im Rahmen der Fremdenverkehrsförderungsaktion für die Errichtung einer Beschneiungsanlage mit einem Aufwand von S 7.726.161,-- einen Zinsenzuschuß von S 487.758,-- (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) und von S 243.880,-- (Land Steiermark) gewährt. In diesem Zusammenhang hat der Landesrechnungs-

hof darauf hingewiesen, daß bei den Anlagezugängen entgegen den finanzrechtlichen Bestimmungen der Wert der Beschneiungsanlage mit S 6,994.523,-- und zwar um den Zinsenzuschuß reduziert ausgewiesen wurde. Der Landesrechnungshof empfiehlt das Bilanzergebnis 1988/89 entsprechend zu korrigieren.

Wie in vielen Fällen ist die Heranziehung des Bilanzergebnisses als Erfolgsindikator für die Kreischbergbahnen ungeeignet, da außerordentliche Einflüsse das Bild verfälschen. Der Landesrechnungshof hat zur Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse die **Betriebsergebnisse** der Jahre 1984/85 bis 1988/89 ermittelt.

Periode	Betriebsergebnis
1984/85	- S 2,028.151,--
1985/86	- S 595.124,--
1986/87	S 379.233,--
1987/88	S 1,328.905,--
1988/89	S 666.736,--

Daraus ist zu ersehen, daß ab dem Wirtschaftsjahr 1986/87 positive Betriebsergebnisse erzielt wurden.

Diese positiven Betriebsergebnisse sind aber letztlich auch darauf zurückzuführen, daß die Landesdarlehen nicht bedient wurden.

Der Landesrechnungshof hat auch einen **Betriebsvermögensvergleich** für die Jahre 1984-1989 durchgeführt. Dabei zeigt sich ein positives Bilanzergebnis von S 2,231.296,90. Dieses Ergebnis ist ausschließlich auf außerordentliche Faktoren zurückzuführen, da das Betriebsergebnis in derselben Periode mit S -248.401,-- nicht ausgeglichen ist.

Die **Betriebsleistung** (Umsatz inkl. sonstiger Erträge) ergibt sich primär aus den Beförderungsentgelten der Bahnen während der Wintersaison (Dezember bis April). Der Sommerbetrieb wurde aus Gründen schlechter Rentabilität auf einen Tag pro Woche eingeschränkt. Die Umsatzentwicklung ist auf Seite 55 dargestellt und zeigt eine leicht steigende Tendenz. Dieser Trend ist sicherlich auch die Folge der **marktorientierten Unternehmensführung**. In diesem Zusammenhang hebt der Landesrechnungshof die umsichtige und sparsame Unternehmensführung hervor, die nicht zuletzt auf die große Einsatzbereitschaft des hauptamtlichen Geschäftsführers zurückzuführen ist.

Im Jahr 1988 wurde eine Beschneiungsanlage errichtet. Diese hat sich im schneearmen Winter 1989/90 bereits bestens bewährt und den Kreischbergbahnen gegenüber anderen Schizentren einen Vorsprung eröffnet. In diesem Zusammenhang muß aber auch auf die Folgekosten dieser Anlage hingewiesen werden, die sich nicht immer in erhöhten Umsatzzahlen niederschlagen müssen. Aber auch auf andere Aspekte (hoher Wasser- und Energieverbrauch) ist hier hinzuweisen.

Das **Tarifsystem** mit seinen Preisstaffelungen versucht verstärkt Langzeitkarten und Mehrtageskarten nicht zuletzt aus fremdenverkehrspolitischen Aspekten zu forcieren. Seit dem Winter 1988/89 verfügt die Gesellschaft über eine neue Kassenorganisation auf EDV-Basis, die kundenfreundlich ist und eine optimale Kassenabrechnung ermöglicht. Der Landesrechnungshof konnte sich in einer stichprobenweisen Kassaeinschau vor Ort von der Ordnungsmäßigkeit der Tagesabrechnungen und Überwachungsmaßnahmen seitens des Geschäftsführers überzeugen.

Die **maximale Kapazität** der Doppelsesselbahn Sektion I liegt bei 1.100 Personen pro Stunde und bei der Sektion II bei 1.360 Personen pro Stunde. Die ermittelte durchschnittliche Auslastung liegt in der Sektion I im Winterhalbjahr zwischen 6 und 10 % und in der Sektion II zwischen 21 und 27 %. Diese relativ geringe Auslastung ist vor allem auf die schwachen Nebensaisonen mit Ausnahme der Wochenenden zurückzuführen. Aus dieser Sicht sind alle Maßnahmen, wie z.B. vergünstigte Mehrtageskarten, zu begrüßen, die den Dauergast begünstigen und zur Steigerung des Fremdenverkehrs führen.

Der **Personalaufwand** beträgt innerhalb der Kommanditgesellschaft nur **15 %** des gesamten ordentlichen Aufwandes. Im Wirtschaftsjahr 1988/89 betrug der maximale Personalstand 14 Dienstnehmer. Der Betriebsleiterstellvertreter wird neben den zwei Geschäftsführern als einziger Dienstnehmer der Kommanditgesellschaft ganzjährig beschäftigt. Alle übrigen Bediensteten werden während der Wintermonate meist von Mitte Dezember bis Mitte

April beschäftigt. Legt man die nach Köpfen gerechnete Dienstnehmerzahl und ihre Beschäftigungswochen auf Ganzjahreskräfte um, so liegt der Personalstand ohne Hinzurechnung der beiden Geschäftsführer zwischen 5 und 6. Der Landesrechnungshof stellt fest, daß der Personalstand im Vergleich zu anderen Schiliftbetrieben äußerst niedrig ist, was auf eine wirtschaftliche Führung des Unternehmens schließen läßt. Die **Bruttobezüge der Geschäftsführer** betragen

S 32.665,-- (14 x) für Franz Autischer ab 1. Jänner 1989,

S 1.600,-- (12 x) für Josef Purgstaller ab 1. Jänner 1986.

Franz Autischer ist hauptamtlicher Geschäftsführer und gleichzeitig auch Betriebsleiter. Als hauptamtlicher Geschäftsführer ist er auch am jährlichen Erfolg der Kreischberg Seilbahnen beteiligt. Das Dienstverhältnis als Geschäftsführer enthält neben der Befristung auf fünf Jahre daher auch noch eine weitere Risikokomponente, da neben einer Einkommenserhöhung bei gutem Geschäftsgang auch ein Einkommensverlust bei schlechter Geschäftsentwicklung eintreten kann. Nachdem sich der Landesrechnungshof immer zu einer leistungsorientierten Entlohnung bekannt hat, ist diese Vorgangsweise positiv hervorzuheben.

Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, daß die **Reise- und Fahrtspesen**, die hauptsächlich in der Geschäftsführung anfallen, im Vergleich zu anderen Schiliftbetrieben nicht überhöht sind. Auch der **Aufwand** für die **Werbemaßnahmen** erscheint durchaus angemessen. Bei der stichprobenweisen Durchsicht der Konsumationsbelege wurde vereinzelt bei kleineren Konsumationen festgestellt, daß auf den gegenständlichen Rechnungen weder die eingeladenen Personen noch der Grund der Einladung näher ausgeführt wird. Der Landesrechnungshof empfiehlt in Hinkunft auf die ordnungsmäßige Dokumentation besonders zu achten.

Im rechnerischen Durchschnitt werden rund S 5.100,-- pro Hektar als **Pachtzins** bezahlt, was rund 50 Groschen pro Qudratmeter und Jahr bedeutet. Dieser Durchschnittswert ist als günstig zu betrachten. Die Kreischbergbahnen verfügen derzeit über vier Pistenpräparier- und Pflegegeräte. Da laut Anlageverzeichnis fünf Geräte aufscheinen, tatsächlich jedoch nur vier Geräte vorhanden sind, ist eine Berichtigung des Anlageverzeichnisses erforderlich.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof fest, daß die Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG im wesentlichen ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird. Der Bau der Kreischbergbahnen hat der Gemeinde St. Georgen ob Murau und der gesamten Region eine Erhö-

hung des Fremdenverkehrs und damit eine wirtschaftliche Weiterentwicklung gebracht. Dabei wird auch auf die übermittelten Stellungnahmen der Bezirkshauptmannschaft Murau und des Arbeitsamtes Murau hingewiesen, aus denen

- * das Ansteigen der Nächtigungen,
- * das Entstehen neuer Arbeitsplätze und
- * eine insgesamt erhöhte Bautätigkeit

hervorgehen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt jedoch hinsichtlich der Darlehensgebarung, die derzeit gültigen Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung einzuhalten bzw. die notwendigen Beschlüsse für eine Änderung der Darlehensgebarung bzw. überhaupt für eine Umwandlung dieser Mittel einzuholen.

Am 18. April 1990 fand in den Amtsräumen des Leiters des Landesrechnungshofes eine Schlußbesprechung statt, an der

vom Büro Landesrat Dr. Christoph
KLAUSER

ORR. Dr. Alfred MOSER

von der Rechtsabteilung 10

Dr. Wolfgang RIEDLER

von der Steiermärkischen Landes-
holding Ges.m.b.H.

Dr. Leopold GARTLER

für die Kreischberg Seilbahnen
Ges.m.b.H. & Co. KG

Aufsichtsratsvorsitzender
Präsident W.HR. i.R.
Dr. Otmar RITTER

Geschäftsführer Bgm.
Franz AUTISCHER

für den Landesrechnungshof

Landesrechnungshofdirektor
W.HR. Dr. Herbert LIEB

Landesrechnungshofdirektor-
Stellvertreter W.HR.
Dr. Hans LEIKAUF

HR. Dipl.-Ing. Werner
SCHWARZL

OAR. Harald KRONEGGER

teilgenommen haben.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichen Prü-
fungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 19. April 1990

Der Landesrechnungshofdirektor:

(Dr. Lieb)

